

# **Satzung**

**IKK - Die Innovationskasse (IK)**

Stand: 24.03.2026

**Inkrafttreten ab 15.04.2026**

## Eingefügte Nachträge:

1. Nachtrag vom 09.01.2006 (§§ 14 Abs. 1 und 5)
2. Nachtrag vom 08.02.2006 (§§ 36 bis 42)
3. keine Genehmigung durch Aufsichtsbehörde
4. Nachtrag vom 28.06.2006 (§ 5 der Anlage zu § 7)
5. Nachtrag vom 26.09.2006 (§ 14 Abs. 1 Satz 3)
6. Nachtrag vom 14./15.12.2006 (§ 13 Abs. 1 bis 5; § 38 Abs. 1)
7. Nachtrag vom 22.03.2007 (§ 1 Abs. 4 Satz 2)
8. Nachtrag vom 28./29.06.2007 (§ 10 – 14a; § 16 – § 17; § 19 – § 21; § 24 Satz 1; § 28, § 29 Satz 1 – § 30a; § 38 Abs. 4)
9. Nachtrag vom 20.09.2007 (§ 19 Abs. 1)
10. Nachtrag vom 20.09.2007 (§ 2 der Anlage zu § 7)
11. Nachtrag vom 13./14.12.2007 (§ 16 Abs. 9; § 38 Abs. 1)
12. Nachtrag vom 08.04.2008 (§ 14 Abs. 5)
13. Nachtrag vom 26./27.06.2008 (§ 3 Abs. 1; § 4 Abs. 1 Satz 2; § 4 Abs. 4; § 5 Abs. 3 Satz 1; § 21 Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5; § 30 Abs. 1 Satz 8)
14. Nachtrag vom 18.09.2008 (§ 30)
15. Nachtrag vom 18.09.2008 (§ 17; § 17a; § 17b; § 17c; § 17d)
16. Nachtrag vom 03./04.12.2008 (§ 11; § 12; § 13; § 14; § 16 Abs. 16; § 16b; § 16c; § 16g; § 19 Abs. 2; § 25; § 26; § 30)
17. Nachtrag: zurückgenommen
18. Nachtrag vom 31.03.2009 (§ 21 (2))
19. Nachtrag vom 31.03.2009 (§ 38 und § 39)
20. Nachtrag vom 18.05.2009 (§ 21)
21. Nachtrag vom 18.05.2009 (§ 16h)
22. Nachtrag vom 16.06.2009 (§ 16b)
23. Nachtrag vom 30.09.2009 (§ 3 der Anlage zu § 7)
24. Nachtrag vom 30.09.2009 (§ 17)
25. Nachtrag vom 30.09.2009 (§ 26)
26. Nachtrag vom 30.09.2009 (§ 21)
27. Nachtrag vom 07./08.12.2009, Inkrafttreten ab 01.01.2010 (§ 40)  
Nachtrag vom 07./08.12.2009, Inkrafttreten ab 01.03.2010 (§ 38)
28. Nachtrag vom 25.03.2010, Inkrafttreten ab 16.04.2010 (§ 17)  
Nachtrag vom 25.03.2010, Inkrafttreten ab 01.04.2010 (§ 21)  
Nachtrag vom 25.03.2010, Inkrafttreten ab 01.01.2010 (§ 30)
29. Nachtrag vom 06./07.12.2010, Inkrafttreten ab 21.12.2010 (§ 4 Abs. 2 und 3)
30. Nachtrag vom 06./07.12.2010, Inkrafttreten ab 21.12.2010 (§§ 16c und 30 Abs. 4)
31. Nachtrag vom 06./07.12.2010, Inkrafttreten ab 01.01.2011 (§ 38 Abs. 1 Nr. 2)
32. Nachtrag vom 24.03.2011, Inkrafttreten ab 01.01.2011 (§ 16 Abs. 12; § 16e Abs. 5; § 16f Abs. 8; § 16g Abs. 5 und 6; § 16h Abs. 12; § 17 Abs. 14; § 28 Abs. 1, 2, 4; § 28a)  
Nachtrag vom 24.03.2011, Inkrafttreten ab 18.05.2011 (§ 16 Abs. 17)
33. Nachtrag vom 24.03.2011, Inkrafttreten ab 01.05.2011 (§ 38 Abs. 1 Nr. 1)
34. Nachtrag vom 30.06.2011, Inkrafttreten ab 01.01.2011 (§ 16f Abs. 8)  
Nachtrag vom 30.06.2011, Inkrafttreten ab 12.07.2011 (§ 16i)
35. Nachtrag vom 24.10.2011, Inkrafttreten ab 25.11.2011 (§ 21 Abs. 1)
36. Nachtrag vom 08./09.12.2011, Inkrafttreten ab 01.01.2012 (§ 6 Abs. 1 Satz 2; § 10 Abs. 3; § 21 Abs. 1 Satz 4; § 22a; § 24 Satz 2)
37. Nachtrag vom 08./09.12.2011, Inkrafttreten ab 01.01.2012 (§ 38 Abs. 1)
38. Nachtrag vom 27.03.2012, Inkrafttreten ab 01.04.2012 (§ 26; § 26a; § 27 Abs. 1 und 2)
39. Nachtrag vom 21.06.2012, Inkrafttreten ab 01.01.2012 (§ 16)

40. Nachtrag vom 27.09.2012, Inkrafttreten ab 01.10.2012 (§ 35; § 39 Abs. 3)
41. Nachtrag: zurückgenommen
42. Nachtrag vom 27.09.2012, Inkrafttreten ab 01.10.2012 (§ 26b)
43. Nachtrag vom 07.12.2012, Inkrafttreten ab 01.01.2013 (§ 21 Abs. 1; § 24; § 35)
44. Nachtrag vom 07.12.2012, Inkrafttreten ab 01.01.2013 (§ 38 Abs. 1)
45. Nachtrag vom 20.06.2013, Inkrafttreten ab 01.07.2013 (§ 21 Abs. 1 Satz 1)
46. Nachtrag vom 20.06.2013, Inkrafttreten ab 01.08.2013 (§ 38 Abs. 1)
47. Nachtrag vom 25.09.2013, Inkrafttreten ab 01.08.2013 (§ 14a)  
Nachtrag vom 25.09.2013, Inkrafttreten ab 25.10.2013 (§ 21 Abs. 2; § 24)
48. Nachtrag vom 05./06.12.2013, Inkrafttreten ab 06.01.2014 (§ 30)
49. Nachtrag vom 05./06.12.2013, Inkrafttreten ab 01.01.2014 (§ 38 Abs. 1)
50. Nachtrag vom 01.04.2013, Inkrafttreten ab 01.01.2014 (§ 1 der Anlage zu § 7)
51. Nachtrag vom 25.06.2014, Inkrafttreten ab 01.01.2015 (§§ 16, 16e, 16h)
52. Nachtrag vom 24.09.2014, Inkrafttreten ab 01.01.2015 (§§ 19, 21, 22a, 26, 26b, 26c, 26d, 26e, 26f, 26g)
53. Nachtrag vom 04./05.12.2014, Inkrafttreten ab 01.01.2015 (§ 38)
54. Nachtrag vom 04./05.12.2014, Inkrafttreten ab 01.01.2015 (§ 12)
55. Nachtrag vom 04./05.12.2014, Inkrafttreten ab 01.01.2015 (§§ 21, 13)
56. Nachtrag vom 10.06.2015, Inkrafttreten ab 14.07.2015 (§§ 26b, 35 sowie Anlage zu § 21)
57. Nachtrag vom 10.06.2015, Inkrafttreten ab 01.07.2015 (§ 12)
58. Nachtrag vom 10.12.2015, Inkrafttreten ab 16.02.2016 (§ 19, § 21 Abs. 1, § 22, § 26a)  
Nachtrag vom 10.12.2015, Inkrafttreten ab 01.01.2016 (§§ 20, 20a, § 21 Abs. 2)
59. Nachtrag vom 10.12.2015, Inkrafttreten ab 01.01.2016 (§ 38)
60. Nachtrag vom 10.12.2015, Inkrafttreten ab 22.01.2016 (§ 1 sowie Anlage zu § 1)
61. Nachtrag vom 17.03.2016, Inkrafttreten ab 06.04.2016 (Anlage zu § 1, § 19 Abs. 1, § 21 Abs. 1 und 2, Anlage zu § 21, § 24)
62. Nachtrag vom 29.09.2016, Inkrafttreten ab 18.10.2016 (§ 30)
63. Nachtrag vom 18.04.2018, Inkrafttreten ab 06.07.2017 (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 5, 13 und 18, §§ 6 und 7, Anlage zu § 7: § 1 Abs. 1 und § 6)
64. Nachtrag vom 15.12.2016, Inkrafttreten ab 01.01.2017 (§ 38)
65. Nachtrag vom 25.01.2017, Inkrafttreten ab 10.02.2017 (§ 1)
66. Nachtrag vom 26.06.2019, Inkrafttreten ab 01.08.2019 (§ 27)
67. Nachtrag vom 14.12.2017, Inkrafttreten ab 01.01.2018 (§ 38)
68. Nachtrag vom 18.04.2018, Inkrafttreten ab 15.05.2018 (§ 26d)
69. Nachtrag vom 18.04.2018, Inkrafttreten ab 28.06.2018 (§ 16d), Inkrafttreten ab 01.07.2018 (§§ 19, 21, Anlage zu § 21, 26, 26a, 26b, 26d)
70. Nachtrag vom 28.06.2018, Inkrafttreten ab 18.07.2018 (§ 26h)
71. Nachtrag vom 28.06.2018, Inkrafttreten ab 18.07.2018 (§ 16d Abs. 2 Satz 2 und § 26d Abs. 2 Satz 4)
72. ./.
73. Nachtrag vom 21.11.2018, Inkrafttreten ab 01.01.2019 (§ 38)
74. Nachtrag vom 13./14.12.2018, Inkrafttreten ab 01.01.2019 (Anlage zu § 7)
75. Nachtrag vom 28.03.2019, Inkrafttreten ab 29.08.2019 (§ 26d)
76. Nachtrag vom 26.06.2019, Inkrafttreten ab 01.08.2019 (§§ 21, Anlage zu § 21, 26b),  
Inkrafttreten ab 11.05.2019 (§ 29 Sätze 1 und 5)
77. Nachtrag vom 26.09.2019, Inkrafttreten ab 01.10.2019 (§ 16f), Inkrafttreten ab 02.10.2019 (§ 10 Abs. 1)
78. Nachtrag vom 12.12.2019, Inkrafttreten ab 01.01.2020 (§ 38)
79. Nachtrag vom 13.12.2019, Inkrafttreten ab 01.01.2020 (§§ 21, 24, 26, 26e Abs. 2),  
Inkrafttreten ab 21.12.2019 (§ 26c)
80. Nachtrag vom 25.06.2020, Inkrafttreten ab 01.01.2020 (Anlage zu § 7)

81. Nachtrag vom 25.06.2020, Inkrafttreten ab 01.07.2020 (§ 21 Abs. 1 bis 3, Anlage zu § 21)
82. Nachtrag vom 23.09.2020, Inkrafttreten ab 08.10.2020 (§§ 11 Abs. 4, 26b, 30, Anlagen zu §§ 26b und 30)
83. Nachtrag vom 10.12.2020, Inkrafttreten ab 01.01.2021 (§ 38)
84. Nachtrag vom 10.12.2020, Inkrafttreten ab 01.01.2021 (§§ 11, 19, 26 Satz 3, 34)
85. Nachtrag vom 11.12.2020, Inkrafttreten ab 01.02.2021 (§ 1 Abs. 2, Abs. 4 Satz 2, Anlage zu § 1 Abs. 1 und Abs. 2)
86. Nachtrag vom 11.12.2020, Inkrafttreten ab 01.02.2021 (§ 1 Abs. 1)
87. Nachtrag vom 11.12.2020, Inkrafttreten ab 01.01.2021 (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 20)
88. Nachtrag vom 24.03.2021, Inkrafttreten ab 15.05.2021 (§§ 20 Abs. 2 bis 4, 21, 21a, 21b, 26f Abs. 1)
89. Nachtrag vom 14.06.2021, Inkrafttreten ab 01.08.2021 (§§ 10 Abs. 2, 13, 14, 15, 16a, 16g Abs. 6, 17 Abs. 6 und 8, 17a Abs. 1, 17e, 18, 20a, 22, 25a, 26a Abs. 2 und 3, 26b Abs. 2, Anlage zu 26b, 26d Abs. 2, 26e Abs. 3, 26f Abs. 2, 26g Abs. 3, 28a, 35 Abs. 1 und 2, 38 Abs. 6, 40)
90. Nachtrag vom 23.09.2021, Inkrafttreten ab 15.10.2021 (§§ 17 Abs. 1, 17a Abs. 2 und 5, 17b Abs. 2, 17c Abs. 4, 20 Abs. 2, 26 Satz 2)
91. Nachtrag vom 09.12.2021, Inkrafttreten ab 01.01.2022 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Anlage zu § 7), Inkrafttreten ab 30.12.2021 (§§ 4 Abs. 2 Sätze 2 bis 4, 9 Abs. 5)
92. Nachtrag vom 09.12.2021, Inkrafttreten ab 01.01.2022 (§ 38)
93. Nachtrag vom 09.12.2021, Inkrafttreten ab 24.12.2021 (§§ 28 Abs. 4, 29 Satz 5, Anlage zu § 30)
94. Nachtrag vom 16.03.2022, Inkrafttreten ab 01.04.2022 (§ 26h), Inkrafttreten ab 01.05.2022 (§§ 1 Abs. 1, 26a Abs. 1, 26c)
95. Nachtrag vom 23.06.2022, Inkrafttreten ab 13.07.2022 (Abs. 2 Satz 3 der Anlage zu § 21)
96. Nachtrag vom 11.08.2022, Inkrafttreten ab 01.09.2022 (§ 38)
97. Nachtrag vom 14.09.2022, Inkrafttreten ab 01.12.2022 (§ 21b Abs. 1 Satz 1)
98. Nachtrag vom 14.09.2022, Inkrafttreten ab 01.12.2022 (§ 21 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 der Anlage zu § 21)
99. Nachtrag vom 08.12.2022, Inkrafttreten ab 01.01.2023 (§§ 38 Abs. 1 und 2, 39 Abs. 1 Satz 1)
100. Nachtrag vom 08.12.2022, Inkrafttreten ab 01.01.2023 (§ 12 Satz 2, § 26a)
101. Nachtrag vom 23.03.2023, Inkrafttreten ab 01.04.2023 (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 /Bonusvariante 1)
102. Nachtrag vom 17.05.2023, Inkrafttreten ab 01.06.2023 (§§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21b Abs. 1 und 2, 26d, 26e Abs. 2, 26f, 26g)
103. ./.
104. Nachtrag vom 21.09.2023, Inkrafttreten ab 01.10.2023 (§ 38 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 5)
105. Nachtrag vom 21.09.2023, Inkrafttreten ab 01.12.2023 (§ 26e), Inkrafttreten ab 01.02.2024 (§ 16)
106. Nachtrag vom 14.12.2023, Inkrafttreten ab 01.01.2024 (§ 12 Satz 2)
107. Nachtrag vom 14.12.2023, Inkrafttreten ab 01.02.2024 (Abs. 2 Satz 3 der Anlage zu § 21)
108. Nachtrag vom 19.03.2024, Inkrafttreten ab 01.06.2024 (§ 21 Abs. 2, 3a, 4 und 5)
109. Nachtrag vom 19.03.2024, Inkrafttreten ab 01.06.2024 (§ 9 Abs. 3 bis 11)
110. Nachtrag vom 26.06.2024, Inkrafttreten ab 01.07.2024 (§§ 12 Satz 2, 38 Abs. 1 Nr. 2)
111. Nachtrag vom 26.06.2024, Inkrafttreten ab 01.09.2024 (§ 21b Abs. 1 Satz 5)
112. Nachtrag vom 09./10.12.2024, Inkrafttreten ab 01.01.2025 (§§ 16 Abs. 2, 4, 5 und 6, 28 Abs. 4)
113. Nachtrag vom 30.10.2024, Inkrafttreten ab 01.11.2024 (§ 12 Satz 2)
114. Nachtrag vom 09./10.12.2024, Inkrafttreten ab 01.01.2025 (§§ 10 Abs.3, 28a Satz 1, 30a Abs. 3 Satz 4, Anlage zu § 30)

- 115.** Nachtrag vom 09./10.12.2024, Inkrafttreten ab 01.02.2025 (§§ 21, 21a, 21b, 21c, 21d, Streichung der Anlage zu § 21)
- 116.** Nachtrag vom 09.12.2024, Inkrafttreten ab 01.01.2025 (§§ 38 Abs. 1, 39 Abs. 2, 3 und 4)
- 117.** Nachtrag vom 09./10.12.2024, Inkrafttreten ab 01.01.2025 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Anlage zu § 7)
- 118.** Nachtrag vom 09./10.12.2024, Inkrafttreten ab 01.07.2025 (§ 16e)
- 119.** Nachtrag vom 25.03.2025, Inkrafttreten ab 01.02.2025 (§ 12 Satz 2)
- 120.** Nachtrag vom 25.03.2025, Inkrafttreten ab 01.05.2025 (Anlage zu § 30)
- 121.** Nachtrag vom 25.03.2025, Inkrafttreten ab 01.05.2025 (§§ 4 Abs. 1 bis 7, 9 Abs. 1 bis 9 und 11)
- 122.** Nachtrag vom 26.06.2025, Inkrafttreten ab 01.07.2025 (§ 12 Satz 2)
- 123.** Nachtrag vom 26.06.2025, Inkrafttreten ab 01.08.2025 (§ 16 Abs. 1 Satz 3)
- 124.** Nachtrag vom 25.09.2025, Inkrafttreten ab 01.10.2025 (§§ 16 Abs. 5 Satz 3, 16i, 20 Abs. 2 und 26e Abs. 2 Satz 1), Inkrafttreten ab 15.10.2025 (§ 19)
- 125.** Nachtrag vom 11.12.2025, Inkrafttreten ab 01.01.2026 (§ 38 Abs. 1)
- 126.** Nachtrag vom 11.12.2025, Inkrafttreten ab 01.02.2026 (§§ 1 Abs. 2, 19 Satz 2)
- 127.** Nachtrag vom 24.03.2026, Inkrafttreten ab 15.04.2026 (§ 21d Abs. 1 und 2)
- 128.** ./.

## Präambel

<sup>1</sup>Die IKK ist die Krankenkasse für die im Handwerk Tätigen und ihre Familien. <sup>2</sup>Sie versteht sich als leistungsfähiges, flexibles und kundenorientiertes Dienstleistungsunternehmen auf dem Gebiet der Gesundheitssicherung.

<sup>3</sup>Die IKK hat die Aufgabe, die Gesundheit ihrer Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu verbessern. <sup>4</sup>Die IKK hilft ihren Versicherten durch Aufklärung, Beratung und Leistungen, der Verantwortung für ihre Gesundheit gerecht zu werden. <sup>5</sup>Die IKK wirkt auf eine gesunde Lebensweise ihrer Versicherten hin.

<sup>6</sup>Die IKK finanziert ihre Leistungen und sonstigen Ausgaben solidarisch durch Beiträge ihrer Mitglieder und deren Arbeitgeber. <sup>7</sup>Sie will ihre Aufgabe wirtschaftlich und zweckmäßig zum Nutzen ihrer Versicherten und der Arbeitgeber ihrer Mitglieder aus dem Handwerk erfüllen.

<sup>8</sup>Die IKK berät und unterstützt die Arbeitgeber und ihre Versicherten bei der Erfüllung der ihnen in der Sozialversicherung gesetzlich übertragenen Aufgaben. <sup>9</sup>Die IKK berücksichtigt besonders die Belange der handwerklichen Betriebe.

<sup>10</sup>Die IKK will versicherten- und betriebsnah handeln. <sup>11</sup>Sie wird daher ihre Aufgaben dezentral unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse erfüllen. <sup>12</sup>Diesen Zielen trägt die nachfolgende Satzung Rechnung.

<sup>13</sup>Die Ausführungen erfolgen wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Umschreibung, verstehen sich jedoch selbstverständlich geschlechtsneutral.

## Inhaltsverzeichnis

Seite

Deckblatt	1
Eingefügte Nachträge	2
Präambel	6
Abkürzungsverzeichnis	9
<b>1. Abschnitt IKK</b>	
§ 1 Name, Sitz und Gliederung der IKK	10
<b>2. Abschnitt Verfassung</b>	
§ 2 Organe der IKK	10
§ 3 Zusammensetzung des Verwaltungsrates	10
§ 4 Aufgaben des Verwaltungsrates	10
§ 5 Vorstand	12
§ 6 - unbesetzt -	13
§ 7 Bemessung der Entschädigung für Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse	13
§ 8 Fachausschüsse	13
§ 9 Widerspruchsausschüsse	13
<b>3. Abschnitt Mitgliedschaft und Familienversicherung</b>	
§ 10 Versicherter Personenkreis	14
§ 11 Ende der freiwilligen Mitgliedschaft nach § 191 Nr. 3 SGB V	15
<b>4. Abschnitt Beiträge</b>	
§ 12 Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz	15
§ 13 Beitragsbemessung, Fälligkeit und Zahlung der Beiträge	15
§ 14 - unbesetzt -	15
§ 15 Erstattungen	15
§ 16 Tarif Selbstbehalt nach § 53 Abs. 1 SGB V	15
§ 16a Tarif nach § 53 Abs. 3 SGB V für die Teilnahme an Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Versorgung nach § 63 ff SGB V	16
§ 16b Tarif nach § 53 Abs. 3 SGB V für die Teilnahme an der hausarztzentrierten Versorgung	17
§ 16c Tarif nach § 53 Abs. 3 SGB V für die Teilnahme an der Versorgung in einem strukturierten Behandlungsprogramm (Disease Management Programm -DMP)	17
§ 16d Tarif nach § 53 Abs. 3 SGB V für die Teilnahme an einer besonderen Versorgung	17
§ 16e Tarif nach § 53 Abs. 2 SGB V bei Leistungsfreiheit	18
§ 16f - unbesetzt -	18
§ 16g Tarif nach § 53 Abs. 7 SGB V für die Teilnahme an der Teilkosten-erstattung nach § 27 der Satzung	18
§ 16h - unbesetzt -	19
§ 16i - unbesetzt -	19
§ 17 Tarif nach § 53 Abs. 6 SGB V Krankengeldwahltarif	19
§ 17a Tarif nach § 53 Abs. 6 SGB V Wahltarifkrankengeld für hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige	21
§ 17b Tarif nach § 53 Abs. 6 SGB V Wahltarifkrankengeld für unständig Beschäftigte	22
§ 17c Tarif nach § 53 Abs. 6 SGB V Wahltarifkrankengeld für versicherungs-	23

	pflichtig Beschäftigte, deren Beschäftigungsverhältnis im Voraus auf weniger als 10 Wochen befristet ist	
§ 17d	Tarif nach § 53 Abs. 6 SGB V Wahltarifkrankengeld für Versicherte nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz	24
§ 18	Kooperation PKV	24
<b>5.</b>	<b>Abschnitt Leistungen</b>	
§ 19	Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten	24
§ 20	Leistungen der primären Prävention und Gesundheitsförderung	24
§ 20a	Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz	25
§ 21	Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten	25
§ 21a	Vorsorgebonus	26
§ 21b	Gesundheitsbonus	26
§ 21c	Kombinierter Bonus	27
§ 21d	Bonus für Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung	27
§ 22	Ambulante Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten	28
§ 23	Häusliche Krankenpflege	28
§ 24	Haushaltshilfe	29
§ 25	Krankengeld	29
§ 25a	Krankengeld bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung	29
§ 26	Zusätzliche Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V	29
§ 26a	- unbesetzt -	29
§ 26b	Digitale Versorgungsprodukte (Hilfsmittel)	29
§ 26c	Sportmedizinische Vorsorgeuntersuchungen	30
§ 26d	- unbesetzt -	31
§ 26e	Kostenerstattung für zahnärztliche Behandlung	31
§ 26f	- unbesetzt -	31
§ 26g	- unbesetzt -	31
§ 26h	- unbesetzt -	31
§ 27	Teilkostenerstattung für DO-Angestellte	31
§ 28	Kostenerstattung	31
§ 28a	Kostenerstattung Wahlarzneimittel gem. § 129 Abs. 1 S. 5 SGB V	32
§ 29	Kostenerstattung für selbst beschaffte Leistungen im Ausland	32
§ 30	Ärztliche Zweitmeinung	33
§ 30a	Leistungsausschluss nach § 52a SGB V	33
<b>6.</b>	<b>Abschnitt Datenschutz</b>	
§ 31	Datenschutz	34
<b>7.</b>	<b>Abschnitt Auskunft an Versicherte</b>	
§ 32	Auskunft an Versicherte	34
<b>8.</b>	<b>Abschnitt Mittelverwaltung</b>	
§ 33	Haushaltsplan und Jahresrechnung	34
§ 34	Rücklage	34
<b>9.</b>	<b>Abschnitt Bekanntmachungen</b>	
§ 35	Bekanntmachungen	35
<b>10.</b>	<b>Abschnitt Sondervorschriften für den Ausgleich der Arbeitgeber-Aufwendungen nach dem Gesetz über den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG)</b>	
§ 36	Anwendung von Satzungsbestimmungen	35
§ 37	Ausgleichsberechtigte Arbeitgeber	35

§ 38	Bemessung und Fälligkeit der Umlagen	36
§ 39	Höhe und Fälligkeit der Erstattungen, Vorschüsse	36
§ 40	Bildung von Betriebsmitteln	37
§ 41	Haushaltsplan	37
§ 42	Jahresrechnung	37
<b>11.</b>	<b>Abschnitt Inkrafttreten</b>	
§ 43	Inkrafttreten	37

#### **Anlage zu § 1 der Satzung der IKK**

Regionale Zuständigkeit der IKK	38
---------------------------------	----

#### **Anlage zu § 7 der Satzung der IKK**

Bemessung der Entschädigung für Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse	45
--	----

#### **Anlage zu § 26b der Satzung der IKK**

Digitale Versorgungsprodukte (Hilfsmittel)	47
--	----

#### **Anlage zu § 30 der Satzung der IKK**

Ärztliche Zweitmeinung	48
------------------------	----

#### **Abkürzungsverzeichnis:**

AAG	Aufwendungsausgleichsgesetz
EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz
MuSchG	Mutterschutzgesetz
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
RVO	Reichsversicherungsordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
SRVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung
SVHV	Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung
SVRV	Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung

## 1. Abschnitt IKK

### § 1 Name, Sitz und Gliederung der IKK

(1) Die IKK führt den Namen:

IKK – Die Innovationskasse (IK), nachfolgend IKK genannt.

(2) Sitz der IKK ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die IKK regionaler Geschäftsstellen.

(4) <sup>1</sup>Die IKK ist gemäß § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB V geöffnet. <sup>2</sup>Der Kreis der Mitglieder der IKK erstreckt sich entsprechend dem Bezirk der Innungen in der Anlage zur Satzung, die Bestandteil der Satzung ist, auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Die IKK ist Rechtsnachfolgerin der IKK Schleswig-Holstein und der IKK Mecklenburg-Vorpommern.

## 2. Abschnitt Verfassung

### § 2 Organe der IKK

Die Organe der IKK sind

- der Verwaltungsrat
- der Vorstand

### § 3 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat besteht aus je 14 Vertretern der Versicherten und Arbeitgeber und einer entsprechenden Anzahl von Stellvertretern. <sup>2</sup>Die Vertreter und Stellvertreter sollen aus den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Bremen kommen.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen verschiedenen Gruppen angehören. <sup>2</sup>Der Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt zwischen dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter jeweils jährlich am 01. Januar.

### § 4 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der IKK sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für die IKK maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.

<sup>2</sup>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates,
2. Wahl des Vorstandes sowie die Beauftragung eines leitenden Beschäftigten der Krankenkasse mit dessen Stellvertretung
3. Anstellung, Festlegung der Vertragsbedingungen, Versetzung in den Ruhestand, Kündigung, Amtsenthebung und -entbindung des gewählten Vorstandes,
4. Vertretung der Krankenkasse gegenüber dem Vorstand,
5. ./.
6. Bestellung der Mitglieder der Widerspruchsausschüsse gemäß § 9 der Satzung,
7. Überwachung des Vorstandes,
8. Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die für die Krankenkasse von grundsätzlicher Bedeutung sind, wozu u.a. gehören:
  - Leitlinien zur Gesundheits- und Sozialpolitik als Hauptaufgabe der Kasse

- Grundsätzliche Festlegungen zur Geschäftspolitik,
9. Änderung der Satzung,
  10. Feststellung des Haushaltsplans,
  11. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
  12. Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden,
  13. Festsetzung der Entschädigungsregelung für Mitglieder des Verwaltungsrates,
  14. Zustimmung zur Aufstellung oder Änderung der Dienstordnung einschließlich des Stellenplans und des Stellenplans für Tarifangestellte,
  15. Aufstellung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat, die besonderen Ausschüsse und die Fachausschüsse,
  16. Amtsentbindung und Amtsenthebung von Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreter,
  17. Feststellung, dass ein Nachfolger eines ausgeschiedenen Mitgliedes bzw. eines stellvertretenden ausgeschiedenen Mitgliedes des Verwaltungsrates vorgeschlagenes Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates geworden ist,
  18. ./.
  19. Überwachung der Rahmenvereinbarungen mit privaten Krankenversicherungsunternehmen gemäß § 18,
  20. ./.
  21. Beschluss über die Auflösung der Krankenkasse oder die freiwillige Vereinigung mit anderen Krankenkassen.
  22. für jedes Geschäftsjahr zur Prüfung der Jahresrechnung gem. § 31 SVHV über die Bestellung der/s Prüfer/s zu beschließen. Die Prüfung der Jahresrechnung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehende Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung.

**(2)** <sup>1</sup>Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen. <sup>2</sup>Für Beschlüsse zur Erhebung und zur Höhe eines Zusatzbeitrages ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich..

**(3)** <sup>1</sup>Sitzungen des Verwaltungsrates können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen stattfinden (hybride Sitzungen). <sup>2</sup>Mitglieder, die mit ihrer Zustimmung per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. <sup>3</sup>Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen. <sup>4</sup>Bei öffentlichen, hybriden Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Sitzung durch Aufsuchen des Sitzungsortes zu ermöglichen. <sup>5</sup>In außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, Mobilitätseinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Verwaltungsrates digital (digitale Sitzung) stattfinden. <sup>6</sup>Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates stellt den Ausnahmefall nach Satz 5 fest. <sup>7</sup>Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. <sup>8</sup>Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der IKK liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. <sup>9</sup>Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich. <sup>10</sup>Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates und in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates der Feststellung widerspricht. <sup>11</sup>In der Einladung zur Sitzung ist festzulegen, in welcher Frist und Form der Widerspruch zu erfolgen hat. <sup>12</sup>Bei öffentlichen, digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine in Echtzeit zugängliche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.

**(4)** <sup>1</sup>In hybriden und digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates entscheidet, wie die Stimmabgabe (z.B. über Handzeichen, Chat oder ein digitales Abstimmungssystem) erfolgt. <sup>3</sup>Es ist sicherzustellen, dass bei digitaler Beschlussfassung die technischen Anforderungen und

datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. <sup>4</sup>Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich der IKK liegen, sind unbeachtlich. <sup>5</sup>Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

**(5)** <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat kann schriftlich ohne Sitzung abstimmen, es sein denn, mindestens 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates widersprechen der schriftlichen Abstimmung. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

**(6)** Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates obliegen im Benehmen mit seinem Stellvertreter insbesondere:

- a) Beanstandung von gesetz- und satzungswidrigen Beschlüssen,
- b) Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bei Ergänzung des Verwaltungsrates,
- c) Anzeige und Benachrichtigung über das Ergebnis der Wahl und über Änderungen der Zusammensetzung des Verwaltungsrates.

**(7)** Die Entschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrates wird in einer Anlage zu § 7 dieser Satzung geregelt.

## § 5 Vorstand

**(1)** <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus einer Person. <sup>2</sup>Der Vorstand verwaltet die IKK und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz und sonstiges für die IKK maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.

**(2)** Der Vorstand wird im Fall der Verhinderung durch dessen Stellvertreter gemäß § 35a Abs. 4 Satz 4 SGB IV vertreten.

**(3)** <sup>1</sup>Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Gestaltung und Weiterentwicklung der Unternehmenspolitik im Rahmen der vom Verwaltungsrat festgelegten Unternehmensziele und grundsatzpolitischen Richtlinien,
2. Einrichtung und Leitung der Verwaltung einschließlich Planung, Steuerung und Kontrolle, betriebswirtschaftliches Controlling,
3. Einstellung, Anstellung, Beförderung, Versetzung in den Ruhestand, Kündigung oder Entlassung von dienstordnungsmäßig Angestellten einschließlich Auflösungsverträge und Verfolgung von Dienstvergehen nach der Dienstordnung sowie dessen Ahndung und die Festsetzung von Disziplinarstrafen sowie Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten und Arbeitern,
4. die Personalpolitik inkl. der Mitarbeiterführung, Mitarbeitermotivation, Schulung, Aus-, Fort- und Weiterbildung,
5. Vermietung und Verpachtung von Grundeigentum,
6. Verfügung über die für den laufenden Bedarf erforderlichen Betriebsmittel sowie Verwaltung und Anlage der Rücklage,
7. Prüfungen nach § 4 SVRV i.V.m. § 7 SRVwV. Die Prüfungen erfolgen zweimal jährlich; mit der Prüfung können sachverständige Dritte beauftragt werden,
8. Beschaffung des Geschäftsbedarfs im Rahmen des Haushaltsplanes,
9. Aufstellung des Haushaltsplanes,
10. Bericht gegenüber dem Verwaltungsrat über
  - die Umsetzung von Entscheidungen grundsätzlicher Bedeutung,
  - die finanzielle Entwicklung und die voraussichtliche Entwicklung,
11. Bericht gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen,
12. Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen mit sonstigen Leistungserbringern,
13. Vereinbarungen und Verträge mit Krankenkassen,

14. Übernahme der Krankenbehandlung für die in § 264 Abs. 1 SGB V bezeichneten Personenkreise,
15. Einrichtung gemeinsamer Servicestellen für behinderte und von Behinderung bedrohter Menschen, ihren Vertrauenspersonen und Personensorgeberechtigten (§ 23 Abs. 1 SGB IX) und Abschluss von gemeinsamen Empfehlungen (§ 13 SGB IX),
16. Aufstellung von Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte der besonderen Ausschüsse,
17. die Datenverarbeitung,
18. Marketing und Vertrieb,
19. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
20. jährlich die geprüfte Jahresrechnung dem Verwaltungsrat zur Entlastung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Prüffeststellungen der/des vom Verwaltungsrat bestellten Prüfer/s vorzulegen.

<sup>2</sup>Der Vorstand kann im Einvernehmen mit den Vorsitzenden an den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

(4) Der Vorstand der IKK ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## § 6 unbesetzt

## § 7 Bemessung der Entschädigung für Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse

<sup>1</sup>Die Entschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse wird in einer Anlage zu dieser Satzung geregelt. <sup>2</sup>Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

## § 8 Fachausschüsse

(1) Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung von Entscheidungen Fachausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.

(2) Jeder Fachausschuss kann durch den Verwaltungsrat zu Erledigungsausschüssen nach § 66 SGB IV bestimmt werden.

(3) Für die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Fachausschüsse der IKK gilt die Anlage nach § 7 dieser Satzung entsprechend.

## § 9 Widerspruchsausschüsse

(1) Der Erlass von Widerspruchsbescheiden wird den Widerspruchsausschüssen übertragen (§ 36a SGB IV).

(2) <sup>1</sup>Die Widerspruchsausschüsse bestehen aus je 3 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber. <sup>2</sup>Für jede Gruppe wird eine Liste von Stellvertretern mit Rangfolge erstellt. <sup>3</sup>Der Vorstand oder ein von ihm Beauftragter nimmt an den Sitzungen beratend teil.

(3) <sup>1</sup>Sitzungen des Widerspruchsausschusses können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen stattfinden (hybride Sitzung). <sup>2</sup>Mitglieder, die mit ihrer Zustimmung per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. <sup>3</sup>Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen des Widerspruchsausschusses. <sup>4</sup>In außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, Mobilitätseinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Widerspruchsausschusses digital stattfinden (digitale Sitzung). <sup>5</sup>Der oder die Vorsitzende des Widerspruchsausschusses stellt den Ausnahmefall nach Satz 4 fest. <sup>6</sup>Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen

Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. <sup>7</sup>Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der IKK liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. <sup>8</sup>Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich. <sup>9</sup>Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn ein Mitglied des Widerspruchsausschusses der Feststellung widerspricht. <sup>10</sup>In der Einladung zur Sitzung ist festzulegen, in welcher Frist und Form der Widerspruch zu erfolgen hat.

**(4)** <sup>1</sup>In hybriden und digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende des Widerspruchsausschusses entscheidet, wie die Stimmabgabe (z.B. über Handzeichen, Chat oder ein digitales Abstimmungssystem) erfolgt. <sup>3</sup>Es ist sicherzustellen, dass bei digitaler Beschlussfassung die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. <sup>4</sup>Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich der IKK liegen, sind unbeachtlich. <sup>5</sup>Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

**(5)** <sup>1</sup>Der Widerspruchsausschuss kann schriftlich ohne Sitzung abstimmen, es sei denn, mindestens ein Mitglied des Widerspruchsausschusses widerspricht der schriftlichen Abstimmung. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

**(6)** <sup>1</sup>Die Amtsdauer richtet sich entsprechend des Verwaltungsrates nach § 58 Abs. 2 SGB IV. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat der IKK hat ein Mitglied eines Widerspruchsausschusses durch Beschluss von seinem Amt zu entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, oder wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind. <sup>3</sup>Jedes Mitglied hat dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, der es bestellt hat, unverzüglich die Änderungen anzuzeigen, die seine Wählbarkeit berühren.

**(7)** Die Widerspruchsausschüsse nehmen auch die Aufgaben der Einspruchsstelle nach § 112 Absatz 1 und Absatz 2 SGB IV i. V. m. § 69 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz OWiG wahr.

**(8)** Für die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse gilt die Anlage zur Satzung nach § 7 entsprechend.

### **3. Abschnitt Mitgliedschaft und Familienversicherung**

#### **§ 10 Versicherter Personenkreis**

**(1)** Zum Kreis der bei der IKK versicherten Personen gehören

1. Arbeitnehmer und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, wenn sie versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt sind,
2. alle anderen Versicherungspflichtigen oder Versicherungsberechtigten.

**(2)** Versichert sind auch der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die IKK zuständig ist bzw. bei mehrfacher Erfüllung der Voraussetzungen gewählt wurde.

**(3)** Schwerbehinderte Menschen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 SGB V) sind beitragsberechtigt, wenn sie, ein Elternteil, ihr Ehegatte oder ihr Lebenspartner in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren, es sei denn, sie konnten wegen ihrer Behinderung diese Voraussetzung nicht erfüllen und wenn sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## § 11 Ende der freiwilligen Mitgliedschaft nach § 191 Nr. 3 SGB V

1Die freiwillige Mitgliedschaft endet mit dem Wirksamwerden der Kündigung (§ 175 Abs. 4 SGB V). 2Erfüllt das freiwillige Mitglied die Voraussetzung einer Versicherung nach § 10 SGB V, kann die Mitgliedschaft ohne Kündigungsfrist zu dem Zeitpunkt gekündigt werden, zu dem ohne die freiwillige Mitgliedschaft eine Versicherung nach § 10 SGB V bestehen würde.

## 4. Abschnitt Beiträge

### § 12 Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz

1Die Krankenkasse erhebt von ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag gemäß § 242 Abs. 1 SGB V. 2Die Höhe des Zusatzbeitragssatzes beträgt 4,3 % monatlich der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.

### § 13 Beitragsbemessung, Fälligkeit und Zahlung der Beiträge

Für die Beitragsbemessung, Fälligkeit und Zahlung gelten die gesetzlichen Vorschriften sowie die „Einheitlichen Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ nach § 240 Abs. 1 SGB V des GKV-Spitzenverbandes Bund in der jeweils gültigen Fassung.

### § 14 unbesetzt

### § 15 Erstattungen

Beitragserstattungen nach § 231 Abs. 2 SGB V werden jährlich unbar vorgenommen.

### § 16 Tarif Selbstbehalt nach § 53 Abs. 1 SGB V

(1) 1Die teilnehmenden Mitglieder erhalten jährlich eine Prämie, weil sie einen Teil der Kosten übernehmen, die von der IKK für sie zu tragen sind (Selbstbehalt). 2Der Selbstbehalt gilt nur für die Leistungen nach Abs. 4. 3Nicht auf den Selbstbehalt angerechnet werden:

- die im Dritten und Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB V genannten Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V und nach den §§ 24 bis 24b SGB V und
- zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen nach § 55 Abs. 1 Satz 4 SGB V.

(2) 1Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder, deren Beiträge nicht vollständig von Dritten getragen werden. 2Die Teilnahme ist ausgeschlossen, wenn und solange

- Beitragsfreiheit vorliegt (§§ 224 und 225 SGB V),
- der Leistungsanspruch gesetzlich ruht oder ausgeschlossen ist,
- ein Beitragsrückstand besteht,
- eine Teilnahme am Wahltarif nach § 16e der Satzung erfolgt.

3Die Teilnahme an dem Wahltarif ruht für den Zeitraum der in Satz 2 genannten und erfüllten Tatbestände, sofern diese während der Teilnahme am Wahltarif eintreten.

(3) 1Die Teilnahme ist vom Mitglied zu erklären. 2Sie beginnt mit dem Ersten des auf den Eingang der Teilnahmeerklärung folgenden Kalendermonats und endet mit dem Ablauf der gesetzlichen Mindestbindungsfrist von drei Jahren. 3Die Mitgliedschaft bei der IKK kann frühestens zum Ablauf der Mindestbindungsfrist gekündigt werden, es sei denn, die IKK erhöht ihren Zusatzbeitragssatz nach § 12 (§ 53 Abs. 8 Satz 2 SGB V, § 175 Abs. 4 Satz 6 SGB V).

4Endet die IKK-Mitgliedschaft kraft Gesetz, endet gleichzeitig die Teilnahme am Wahltarif. 5Für den Wahltarif besteht ein Sonderkündigungsrecht in besonderen Härtefällen. 6Hierzu zählen insbesondere der Eintritt von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II bzw. SGB XII. 7Der Wahltarif kann abweichend von Satz 3 innerhalb eines Monats nach Feststellung der Hilfebedürftigkeit gekündigt werden. 8Die Kündigung wird wirksam zum Ablauf des auf den Eingang der Kündigung folgenden Kalendermonats.

(4) 1Das Mitglied wählt als Selbstbehalt

1. Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen (zahnärztliche- und zahntechnische Leistungen) (§ 55 SGB V),
2. Fachärztliche ambulante Versorgung,
3. Hausärztliche ambulante Versorgung,
4. Ärztliche ambulante Versorgung.

2Eine Kombination der Wahltarife nach den Nrn. 2 und/oder 3 mit dem Wahltarif nach Nr. 4 ist ausgeschlossen.

(5) 1Die Prämie für die Wahl des Selbstbehaltes nach Abs. 4

1. Nr. 1 beträgt 300 EUR,
2. Nr. 2 beträgt 400 EUR,
3. Nr. 3 beträgt 120 EUR,
4. Nr. 4 beträgt 520 EUR.

2Für die Prämienhöhe gelten die gesetzlich festgelegten Höchstgrenzen (§ 53 Abs. 8 Satz 4 SGB V). 3Das Mitglied erhält die Prämie jeweils im Voraus.

(6) 1Die Höhe des Selbstbehalts nach Abs. 4

1. Nr. 1 beträgt 1.000 EUR,
2. Nr. 2 beträgt 800 EUR,
3. Nr. 3 beträgt 300 EUR,
4. Nr. 4 beträgt 1.100 EUR.

2Hat das Mitglied nicht das gesamte Kalenderjahr am Wahltarif teilgenommen, erfolgt eine entsprechend anteilige Berechnung. 3Muss die Prämie nach Abs. 5 Satz 2 gemindert werden, verringert sich der Selbstbehalt so weit, dass die ursprüngliche Differenz von Prämie und Selbstbehalt erhalten bleibt. 4Die Abrechnung wird jeweils bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres durchgeführt. 5Hat das Mitglied auf den Selbstbehalt anzurechnende Leistungen in Anspruch genommen, stellt die IKK dem Mitglied die Kosten in tatsächlicher Höhe in Rechnung, bis zum geltenden Gesamt-Selbstbehalt nach Satz 2. 6Eine eventuelle Forderung der IKK gleicht das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der entsprechenden schriftlichen Mitteilung aus.

### **§ 16a Tarif nach § 53 Abs. 3 SGB V für die Teilnahme an Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Versorgung nach § 63 ff SGB V**

1Versicherten, die an einem von der IKK vereinbarten Modellvorhaben nach § 63 ff SGB V teilnehmen, wird ein besonderer Tarif angeboten. 2Sofern keine Regelung zur Zuzahlungsermäßigung im Modellvorhaben getroffen wurde, gelten die Zuzahlungsbestimmungen nach den §§ 28 Abs. 4 und 61 SGB V.

## § 16b Tarif nach § 53 Abs. 3 SGB V für die Teilnahme an der hausarztzentrierten Versorgung

<sup>1</sup>Versicherten, die an der hausarztzentrierten Versorgung nach § 73b SGB V teilnehmen, werden die Zuzahlungen entsprechend der Teilnahmebedingungen des Versorgungsvertrages zur hausarztzentrierten Versorgung ermäßigt. <sup>2</sup>Die IKK führt ein Verzeichnis über die bestehenden Verträge zur hausarztzentrierten Versorgung nach § 73b SGB V. <sup>3</sup>Das Verzeichnis enthält insbesondere Angaben über die Leistungsinhalte, die teilnehmenden Leistungserbringer, die Voraussetzungen für die Teilnahme der Versicherten, den Ort der Durchführung der hausarztzentrierten Versorgung sowie über mögliche Zuzahlungsermäßigungen. <sup>4</sup>Die Versicherten haben das Recht, das Verzeichnis in der IKK einzusehen.

<sup>5</sup>Die IKK stellt den Versicherten auf Wunsch die Inhalte des Verzeichnisses in schriftlicher Form zur Verfügung. <sup>6</sup>Die Erklärung zur Teilnahme an der hausarztzentrierten Versorgung gilt zugleich als Erklärung zur Wahl des Tarifes, es sei denn, der Versicherte widerspricht dem ausdrücklich. <sup>7</sup>Die Befreiung beginnt nach Eingang der Wahlerklärung bei der IKK, frühestens mit dem Tag der Einschreibung in die hausarztzentrierte Versorgung. <sup>8</sup>Sie gilt nur im Rahmen der hausarztzentrierten Versorgung. <sup>9</sup>Sie endet, sobald der Versicherte nicht mehr an der hausarztzentrierten Versorgung teilnimmt. <sup>10</sup>An den Tarif ist der Versicherte mindestens 1 Jahr gebunden (§ 73b Abs. 3 Satz 3 SGB V).

## § 16c Tarif nach § 53 Abs. 3 SGB V für die Teilnahme an der Versorgung in einem strukturierten Behandlungsprogramm (Disease Management Programm – DMP)

<sup>1</sup>Die IKK führt strukturierte Behandlungsprogramme bei chronischen Krankheiten nach § 137f SGB V durch. <sup>2</sup>Die Erklärung zur Teilnahme an einem strukturierten Behandlungsprogramm nach § 137f SGB V (DMP) gilt zugleich als Erklärung zur Wahl des Tarifes.

## § 16d Tarif nach § 53 Abs. 3 SGB V für die Teilnahme an einer besonderen Versorgung

**(1)** <sup>1</sup>Die IKK bietet ihren Versicherten zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung eine besondere Versorgung nach § 140a SGB V. <sup>2</sup>Die Teilnahme an der besonderen Versorgung ist für die Versicherten freiwillig.

**(1a)** Teilnehmende Versicherte werden vor Abgabe der schriftlichen Teilnahmeerklärung umfassend schriftlich (z. B. durch Merkblatt) informiert über

- den Inhalt und die Ziele des betreffenden Versorgungsvertrages,
- die Freiwilligkeit ihrer Teilnahme,
- die Rechte und Pflichten, die sich aus der Teilnahme an dem Vertrag ergeben,
- etwaige Mitwirkungspflichten und etwaige Folgen fehlender Mitwirkung,
- die Möglichkeit und Form des Widerrufs der Teilnahmeerklärung,
- die Möglichkeit zur Beendigung der Teilnahme,
- die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung versichertenbezogener Daten.

**(2)** <sup>1</sup>Die IKK kann mit der Teilnahme von Versicherten an der besonderen Versorgung Zuzahlungsermäßigungen nach § 53 Abs. 3 SGB V verbinden. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass die jeweiligen Teilnahmebedingungen dies vorsehen und die vertraglich geregelten Voraussetzungen für die Teilnahme der Versicherten an den Versorgungsverträgen erfüllt sind.

## § 16e Tarif nach § 53 Abs. 2 SGB V bei Leistungsfreiheit

(1) <sup>1</sup>Mitglieder, die im Kalenderjahr länger als drei Monate versichert waren und an der Aufbringung der Beiträge beteiligt sind, erhalten eine Prämienzahlung, wenn sie und ihre nach § 10 SGB V versicherten Angehörigen in diesem Kalenderjahr Leistungen der IKK nicht in Anspruch genommen haben. <sup>2</sup>Leistungen für Versicherte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die im Dritten und Vierten Abschnitt des SGB V genannten Leistungen mit Ausnahme der nach §§ 23 Absatz 2 sowie 24 bis 24b SGB V, bleiben unberücksichtigt. <sup>3</sup>Dies gilt auch für die in § 55 Absatz 1 Satz 4 SGB V genannten zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen (Zahnprophylaxe), in deren Rahmen keine weiteren zahnärztlichen Leistungen erbracht werden.

(2) <sup>1</sup>Die Teilnahme ist auch unterjährig zum 1. eines Quartals möglich. <sup>2</sup>Die einjährige Mindestbindungsfrist an den Tarif beginnt mit diesem Tag. <sup>3</sup>Der Tarif endet nach Ablauf der Mindestbindungsfrist von 12 Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf. <sup>4</sup>Die Teilnahme ist ausgeschlossen, wenn und solange eine Teilnahme am Wahltarif nach § 16 der Satzung erfolgt.

(3) <sup>1</sup>Die Prämie beträgt ein Zwölftel der jeweils im Kalenderjahr für das Mitglied gezahlten Beiträge, maximal 600 EUR. <sup>2</sup>Die Prämie umfasst auch den nicht vom Mitglied getragenen Beitragsanteil (§§ 257 Absatz 1 Satz 1 SGB V und § 106 SGB VI) und wird im Folgejahr ausgezahlt. <sup>3</sup>Soweit der Beginn oder das Ende der Tarifzugehörigkeit im laufenden Kalenderjahr liegt, ist die Leistungsanspruchnahme für diesen Zeitraum zu bewerten und die Prämie anteilig zu kürzen.

(4) <sup>1</sup>Die einjährige Mindestbindungsfrist kann vom Mitglied bei Eintritt eines besonderen Härtefalles zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere der Eintritt von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II bzw. SGB XII.

## § 16f unbesetzt

## § 16g Tarif nach § 53 Abs. 7 SGB V für die Teilnahme an der Teilkostenerstattung nach § 27 der Satzung

(1) <sup>1</sup>Die bei der IKK versicherten Dienstordnungsangestellten, die vom Wahlrecht des § 14 Abs. 2 SGB V i. V. m. § 27 der Satzung Gebrauch gemacht haben, erhalten eine Prämie. <sup>2</sup>§ 27 Abs. 2 der Satzung gilt.

(2) Die Prämie beläuft sich auf 50 v. H. des vom teilkostenerstattungsberechtigten Mitglieds zu tragenden Krankenversicherungsbeitrags.

(3) Die Prämie nach Abs. 2 wird mit den monatlich zu zahlenden Krankenversicherungsbeiträgen verrechnet.

(4) <sup>1</sup>Die Wahl des Tarifs wirkt vom Beginn von der Wirkung der Teilkostenerstattung nach § 14 der Satzung, frühestens aber mit dem ab 01.01.2009 vom teilkostenerstattungsberechtigten Mitglieds zu tragenden Krankenversicherungsbeitrags, es sei denn, der Berechtigte verzichtet ausdrücklich auf die Prämienzahlung. <sup>2</sup>Der Verzicht ist gegenüber der IKK schriftlich zu erklären. <sup>3</sup>Für Versicherte bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kann eine wirksame Verzichtserklärung nur durch den gesetzlichen Vertreter abgegeben werden.

(5) An die Wahl ist der zur Teilkostenerstattung Berechtigte ein Jahr ab Beginn der Tarifzugehörigkeit gebunden.

**(6)** <sup>1</sup>Die Kündigung muss spätestens in dem Kalendermonat bei der IKK eingehen, in dem die einjährige Mindestbindungsfrist bzw. in den Folgejahren die Jahresfrist endet. <sup>2</sup>Der Tarif endet spätestens mit Ende der Versicherung bei der IKK.

**(7)** <sup>1</sup>Der Versicherte kann den Tarif in besonderen Härtefällen vorzeitig schriftlich kündigen, Abs. 4 Satz 3 gilt. <sup>2</sup>Ein besonderer Härtefall ist insbesondere bei eingetretener finanzieller Hilfebedürftigkeit, wenn Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII bezogen werden, gegeben. <sup>3</sup>Die Kündigung ist zum Ablauf des Kalendermonats des Eingangs der Kündigung bei der IKK möglich. <sup>4</sup>Das teilkostenerstattungsberechtigzte Mitglied hat das Vorliegen eines besonderen Härtefalls durch geeignete Unterlagen zu belegen.

#### § 16h unbesetzt

#### § 16i unbesetzt

#### § 17 Tarif nach § 53 Abs. 6 SGB V Krankengeldwahltarif

**(1)** <sup>1</sup>Für die nach § 44 Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 3 sowie die in § 46 Satz 4 SGB V genannten Versicherten bietet die IKK Wahltarife an.

**(2)** <sup>1</sup>Hauptberuflich selbständig Erwerbstätige können ebenfalls den Wahltarif Krankengeld wählen, der den 15. bis 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit absichert (Tarif KG 15). <sup>2</sup>Voraussetzung ist hierfür, dass die Mitgliedschaft einen Anspruch auf gesetzliches Krankengeld ab 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit umfassen soll.

**(3)** <sup>1</sup>Versicherte nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, die bei Arbeitsunfähigkeit nicht für mindestens sechs Wochen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts oder auf Zahlung einer die Versicherungspflicht begründende Sozialleistung haben (unständig Beschäftigte und Beschäftigte, deren Beschäftigungsverhältnis im Voraus auf weniger als 10 Wochen befristet ist), können einen Wahltarif Krankengeld wählen, der den 15. bis 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit absichert (Tarif KG 15). <sup>2</sup>Voraussetzung ist hierfür, dass die Mitgliedschaft einen Anspruch auf gesetzliches Krankengeld ab 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit umfassen soll.

**(4)** <sup>1</sup>Versicherte nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz können einen Wahltarif Krankengeld wählen, der den 15. bis 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit absichert (Tarif KG 15).

**(5)** <sup>1</sup>Die Wahl ist gegenüber der IKK schriftlich zu erklären. <sup>2</sup>Für Versicherte bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kann eine wirksame Wahlerklärung nur durch den gesetzlichen Vertreter abgegeben werden.

**(6)** <sup>1</sup>Die Wahlerklärung nach Abs. 5 der Satzung wirkt zum Beginn der Mitgliedschaft, wenn sie mit der Beitrittserklärung vor Beginn der Mitgliedschaft abgegeben wird, ansonsten jeweils vom Beginn eines auf den Eingang der Wahlerklärung folgenden Kalendermonats an, es sei denn, das Mitglied bestimmt einen späteren Zeitpunkt. <sup>2</sup>Daneben entfällt die Wartezeit bei Unfällen und bei Versicherten die innerhalb der letzten drei Monate vor Wahl dieses Tarifes bei einer gesetzlichen Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld versichert waren.

**(7)** <sup>1</sup>Ist der Versicherungsfall vor dem Ende der Wartezeit nach Absatz 6 eingetreten, so besteht für die Dauer dieses Versicherungsfalles kein Anspruch aus diesem Tarif. <sup>2</sup>Bei planbaren Operationen gilt als Versicherungsfall die Indikationsstellung des Arztes.

**(8)** <sup>1</sup>Das Wahltarifkrankengeld ist mit dem Krankengeld nach § 44 SGB V gleichzusetzen. <sup>2</sup>Es besteht kein Anspruch auf ein Wahltarifkrankengeld oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen der Krankenversicherung. <sup>3</sup>Die §§ 46, 47, 48, 49, 50, 51 SGB V sind entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Bei der Anrechnung der Höchstbezugsdauer nach § 48 SGB

V sind Bezugszeiten von Wahltarifkrankengeld, Krankengeld und anrechenbare Arbeitsunfähigkeitszeiten i. S. des § 48 SGB V zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Dies gilt auch für Wahltarifkrankengeld, das nach § 319 Abs. 2 SGB V in der Fassung vom 17.07.2009 (BGBl I S. 1990) bezogen wurde. <sup>6</sup>Anspruch auf Zahlung des Wahltarifkrankengeldes besteht nur, wenn auch ein entsprechender Anspruch auf Optionskrankengeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V besteht. <sup>7</sup>Das Wahltarifkrankengeld erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 24i SGB V. <sup>8</sup>Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur Bundesagentur für Arbeit und zur gesetzlichen Pflegeversicherung besteht entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

**(9)** <sup>1</sup>Der Bezug von Krankengeld bzw. Wahltarifkrankengeld führt zur Prämienfreiheit sowie zur Beitragsfreiheit nach § 224 SGB V bis zur Höhe des der Beitragsberechnung zugrundeliegenden Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens. <sup>2</sup>Für die Dauer der Teilnahme an dem Wahltarif Krankengeld zahlt der Versicherte eine monatliche Prämie. <sup>3</sup>Die Höhe der monatlichen Prämie ergibt sich durch Multiplikation des Prämienatzes für den gewählten Wahltarif und den monatlichen prämienspflichtigen Einnahmen. <sup>4</sup>Für den Wahltarif Krankengeld vom 15. Tag bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit (Tarif KG15) beträgt der Prämienatz 1,9 v. H. <sup>5</sup>Die monatlichen prämienspflichtigen Einnahmen ergeben sich aus der Höhe des zur Krankenversicherung beitragspflichtigen Arbeitseinkommens bzw. -entgelts, wobei eine Erstattung überzahlter Prämien ausgeschlossen ist. <sup>6</sup>Die Monatsprämie ist jeweils bis zum 15. des Folgemonats zu entrichten. <sup>7</sup>Die Vorschriften in § 24 Abs.1 und Abs. 2 SGB IV zur Erhebung von Säumniszuschlägen finden Anwendung. <sup>8</sup>Der Versicherte bzw. sein gesetzlicher Vertreter erklärt gegenüber der IKK schriftlich sein Einverständnis zur Abbuchung der Prämien. <sup>9</sup>Für Versicherte bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haftet der gesetzliche Vertreter für die Zahlung der Prämien.

**(10)** <sup>1</sup>An die Wahl ist der Versicherte drei Jahre ab Beginn der Tarifzugehörigkeit gebunden. <sup>2</sup>Die Zugehörigkeit verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Versicherte den Tarif nicht schriftlich zum Ablauf der dreijährigen Mindestbindungsfrist bzw. in den Folgejahren zum Ablauf des Jahres kündigt; Abs. 5 gilt. <sup>3</sup>Die Kündigung muss spätestens in dem Kalendermonat bei der IKK eingehen, in dem die dreijährige Mindestbindungsfrist bzw. in den Folgejahren die Jahresfrist endet. <sup>4</sup>Abweichend von § 175 Abs. 4 SGB V kann eine Kassenmitgliedschaft frühestens zum Ablauf der dreijährigen Mindestbindungsfrist gekündigt werden, die Kündigungsfrist nach § 175 Abs. 4 Satz 2 SGB V ist einzuhalten.

**(11)** <sup>1</sup>Der Versicherte kann den Tarif in besonderen Härtefällen vorzeitig schriftlich kündigen; Abs. 5 gilt. <sup>2</sup>Ein besonderer Härtefall ist insbesondere bei eingetretener finanzieller Hilfebedürftigkeit, wenn Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII bezogen werden, gegeben. <sup>3</sup>Die Kündigung ist zum Ablauf des Kalendermonats des Eingangs der Kündigung bei der IKK möglich. <sup>4</sup>Der Versicherte hat das Vorliegen eines besonderen Härtefalles durch geeignete Unterlagen zu belegen.

**(12)** <sup>1</sup>Bei von der IKK veranlassten Angebotsänderungen bezüglich des Leistungsumfanges des Wahltarifkrankengeldes oder des betreffenden Prämienatzes nach Abs. 9 endet die Bindung an den Tarif mit dem Ende des Kalendermonats, der dem Wirksamwerden der Änderung vorausgeht. <sup>2</sup>Einer Kündigung durch den Versicherten bedarf es nicht. <sup>3</sup>Der Versicherte kann an dem Tarif durch die Abgabe einer schriftlichen Wahlerklärung weiter teilnehmen. <sup>4</sup>Mit dem Wirksamwerden der erneuten Wahl wird die dreijährige Mindestbindungsfrist neu ausgelöst. <sup>5</sup>Im Übrigen gilt Abs. 5 entsprechend.

**(13)** <sup>1</sup>Die IKK kann die Teilnahme am Tarif mit Ablauf des Kalendermonats beenden, wenn für zwei Monate die fälligen Prämien trotz Hinweises auf die Folgen nicht entrichtet wurden. <sup>2</sup>Die §§ 51 und 52 SGB I gelten für fällige Prämien mit der Maßgabe, dass diese gegen Ansprüche auf Wahltarifkrankengeld vollständig aufgerechnet werden können. <sup>3</sup>Wahltarifkrankengeld

kann mit anderen Ansprüchen der IKK oder anderer Leistungsträger nach dem SGB I gegen den Berechtigten aufgerechnet werden.

**(14)** <sup>1</sup>Endet die Zugehörigkeit zum Personenkreis, für den ein Wahltarif Krankengeld abgeschlossen wurde oder liegen die Voraussetzungen zum Bezug des Wahltarifkrankengeldes nicht mehr vor, endet die Bindung an den Tarif mit dem Ende des Kalendertages, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind. <sup>2</sup>Liegen die Voraussetzungen für den Wahltarif Krankengeld nicht mehr vor, so hat der Versicherte dies der IKK unverzüglich mitzuteilen. <sup>3</sup>Nachteile, die aus der Verletzung dieser Mitteilungspflicht entstehen, hat der Versicherte zu tragen.

### **§ 17a Tarif nach § 53 Abs. 6 SGB V Wahltarifkrankengeld für hauptberuflich selbständig Erwerbstätige**

**(1)** <sup>1</sup>Freiwillige Mitglieder, die hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind und ihr Arbeitseinkommen infolge von Arbeitsunfähigkeit ganz oder überwiegend verlieren, können:

1. bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres einen Wahltarif wählen, der einen Anspruch auf Krankengeld vom Beginn des 15. Tages bis zum Ablauf des 42. Tages der Arbeitsunfähigkeit vorsieht oder
2. ab dem 67. Lebensjahr auch dann einen Wahltarif mit Anspruch auf Krankengeld vom Beginn des 15. Tages bis zum Ablauf des 42. Tages der Arbeitsunfähigkeit wählen, wenn zuletzt eine Mitgliedschaft bzw. ein Wahltarif mit Anspruch auf Krankengeld bei einer gesetzlichen Krankenkasse bestand.

**(2)** <sup>1</sup>Ein Anspruch auf Wahltarifkrankengeld für hauptberuflich selbständig Erwerbstätige im Rahmen des Wahltarifes ent- und besteht nicht, wenn

- das Gewerbe innerhalb der Wartefrist (1. bis 14. Tag der Arbeitsunfähigkeit) abgemeldet oder stillgelegt wird oder
- innerhalb der Wartefrist das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder
- ein Ruhen des Leistungsanspruches nach § 16 SGB V besteht oder
- Arbeitnehmer in einem Umfang beschäftigt werden, die einen vollständigen oder überwiegenden Arbeitseinkommensverlust infolge Arbeitsunfähigkeit nicht begründen können, oder
- der Wahltarif Krankengeld wegen Minuseinkommens ruht.

<sup>2</sup>Für freiwillig versicherte hauptberuflich selbständig Erwerbstätige, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, werden die Leistungen der Krankenkasse durch Wegfall des Wahltarifkrankengeldes beschränkt. <sup>3</sup>Für Versicherte, die nach Feststellung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder aufgrund eines anderen gleichwertigen Gutachtens als voll erwerbsgemindert anzusehen sind, endet der Anspruch auf Wahltarifkrankengeld.

**(3)** <sup>1</sup>Die Berechnung des Wahltarifkrankengeldes erfolgt nach § 47 Abs. 4 Satz 2 SGB V i. V. m. § 17 Abs. 8 der Satzung. <sup>2</sup>§ 15 SGB IV gilt. <sup>3</sup>Für die Ermittlung der Höhe des Wahltarifkrankengeldes werden die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit des letzten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit erstellten, der Krankenkasse vorliegenden und der Beitragsberechnung zugrunde gelegten Einkommenssteuerbescheides herangezogen.

**(4)** <sup>1</sup>Die Einkommensersatzfunktion des Krankengeldes ist sicherzustellen. <sup>2</sup>Das Wahltarifkrankengeld ist auf 70. v. H. des zuletzt vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit für die Beitragsbemessung zugrunde gelegten Arbeitseinkommens begrenzt.

**(5)** <sup>1</sup>Der Ruhestatbestand nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 SGB V gilt. <sup>2</sup>Sofern keine bzw. bis zu zwei Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) während der Arbeitsunfähigkeit beschäftigt werden und der Versicherte vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Unternehmen hauptberuflich persönlich mitgearbeitet hat und diese Mitarbeit aufgrund der Arbeitsunfähigkeit nunmehr entfällt, ist für die Zeit des Wahltarifkrankengeldbezuges regelmäßig und ohne dass es weiterer Ermittlungen bedarf von einem vollständigen Verlust des Arbeitseinkommens auszugehen. <sup>3</sup>Regelmäßigkeit im Sinne des Satzes 2 liegt dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit bis zum 42. Tag beendet ist.

**(6)** <sup>1</sup>Hauptberuflich selbständig Erwerbstätige haben Anspruch auf Krankengeld bei Erkrankung des Kindes nach § 45 SGB V entsprechend des Wahltarifes.

**(7)** <sup>1</sup>Hauptberuflich selbständig Erwerbstätige erhalten für die Dauer einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation zu Lasten der Deutschen Rentenversicherung auf Antrag einen Wahltarifkrankengeldspitzbetrag. <sup>2</sup>Die Höhe des Wahltarifkrankengeldspitzbetrages ergibt sich aus der Differenz des berechneten Übergangsgeldes und des Wahltarifkrankengeldes, sofern Arbeitsunfähigkeit vorliegt, die Wartezeit erfüllt ist und ein Wahltarif nach Abs. 1 gewählt wurde.

**(8)** <sup>1</sup>Bei hauptberuflich selbständiger Erwerbstätigkeit wird das prämienspflichtige Arbeitseinkommen nach den einheitlichen Grundsätzen zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge durch den Spitzenverband Bund in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 240 SGB V ermittelt. <sup>2</sup>Die gesetzlich festgelegten Mindestbemessungsgrundlagen im Sinne des § 240 Abs. 4 SGB V finden keine Anwendung. <sup>3</sup>Das Arbeitseinkommen lt. dem Einkommenssteuerbescheid wird maximal bis zu einem Betrag von 1/360 der Beitragsbemessungsgrenze nach § 223 SGB V für den Kalendertag herangezogen. <sup>4</sup>Die Mindestprämie beträgt 5,00 Euro.

**(9)** <sup>1</sup>Versicherte haben als Verpflichtung aus § 206 Abs. 1 Nr. 2 SGB V Änderungen ihres Einkommens der IKK unaufgefordert mitzuteilen; Nachteile aus der Verletzung dieser Pflicht treffen den Versicherten. <sup>2</sup>Davon unabhängig führt die IKK jährlich schriftliche Einkommensanfragen durch. <sup>3</sup>Werden solche Einkommensanfragen nicht oder verspätet beantwortet, kann die IKK die Prämienbemessungsgrundlage gewissenhaft schätzen.

**(10)** <sup>1</sup>Reduzierungen der Prämienbemessung auf Grund eines vom Versicherten verspätet geführten Nachweises wirken vom ersten Tag des auf die Vorlage des Nachweises folgenden Monats. <sup>2</sup>Eine Tarifierfassung zum Zeitpunkt eines laufenden Versicherungsfalles nach § 44 Abs. 1 SGB V hat keine Auswirkungen auf die Höhe des Wahltarifkrankengeldes.

### **§ 17b Tarif nach § 53 Abs. 6 SGB V Wahltarifkrankengeld für unständig Beschäftigte**

**(1)** <sup>1</sup>Die Berechnung des Wahltarifkrankengeldes und des gesetzlichen Krankengeldes erfolgt nach § 17 Abs. 8 der Satzung. <sup>2</sup>Für Mitglieder mit nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung ist das Wahltarifkrankengeld und das gesetzliche Krankengeld aus dem in dieser Beschäftigung erzielten und der Bemessung der Beiträge zugrunde gelegten Arbeitsentgelt der letzten drei Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit zu berechnen. <sup>3</sup>Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit wird berücksichtigt.

**(2)** <sup>1</sup>Zur Berechnung des Regelentgelts ist das Arbeitsentgelt einheitlich durch 90 Tage (abzüglich Fehltag wegen Arbeitsunfähigkeit) zu teilen. <sup>2</sup>Das Wahltarifkrankengeld beträgt 70 v. H. des Regelentgelts und ist auf 90 v. H. des Nettoverdienstes zu kürzen. <sup>3</sup>Das Wahltarifkrankengeld und das gesetzliche Krankengeld ist für Kalendertage zu zahlen. <sup>4</sup>Für unständig Beschäftigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, werden die Leistungen der Krankenkasse durch Wegfall des Wahltarifkrankengeldes beschränkt.

**(3)** 1Die Krankenkasse kann die Berechnung und Zahlung des Wahltarifkrankengeldes und des gesetzlichen Krankengeldes den Erfordernissen im Einzelfall anpassen, um die Entgeltersatzfunktion des Krankengeldes sicherzustellen.

**(4)** 1Bei unständig Beschäftigten findet zur Ermittlung der prämienpflichtigen Einnahmen § 232 SGB V entsprechend Anwendung. 2Das monatliche Arbeitsentgelt wird bis zur Höhe von 1/12 der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 SGB V zu Grunde gelegt. 3Es erfolgt eine pauschale Prämienzahlung auf der Basis eines geschätzten regelmäßigen jährlichen Arbeitsentgelts.

**(5)** 1Bei berufsmäßig unständig Beschäftigten im Sinne des § 27 Abs. 3 Nr. 1 SGB III ruht vom Ende der Mitgliedschaft (§ 190 Abs. 4 SGB V) bis zur Wiederaufnahme der Beschäftigung und dem Wiederaufleben der Mitgliedschaft nach § 186 Abs. 2 Satz 1 SGB V der Anspruch auf Krankengeld nach diesem Tarif; Prämien werden für den Ruhenszeitraum nicht erhoben. 2Ist in diesem Zeitraum eine Arbeitsunfähigkeit oder die Erkrankung des Kindes eingetreten, so besteht für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit bzw. der Erkrankung des Kindes kein Anspruch auf Krankengeld.

#### **§ 17c Tarif nach § 53 Abs. 6 SGB V Wahltarifkrankengeld für versicherungspflichtig Beschäftigte, deren Beschäftigungsverhältnis im Voraus auf weniger als 10 Wochen befristet ist**

**(1)** 1Die Berechnung des Wahltarifkrankengeldes erfolgt nach § 17 Abs. 8 der Satzung. 2Für Mitglieder, deren Beschäftigungsverhältnis im Voraus auf weniger als 10 Wochen befristet ist, ist das Wahltarifkrankengeld aus dem in dieser Beschäftigung erzielten und der Bemessung der Beiträge zugrunde gelegten Arbeitsentgelt des letzten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Lohnabrechnungszeitraums zu ermitteln.

**(2)** 1Sofern bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit ein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum von mindestens 4-wöchiger Dauer noch nicht vorliegt, weil das Arbeitsverhältnis erst während eines laufenden Entgeltabrechnungszeitraums aufgenommen wurde, ist grundsätzlich das vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an bis zum Tage vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit erzielte Arbeitsentgelt der Berechnung des Regelentgelts zugrunde zu legen.

**(3)** 1Liegt bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit ein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor, so ist dieser Entgeltabrechnungszeitraum auch dann für die Regelentgeltberechnung heranzuziehen, wenn er noch keine 4 Wochen umfasst, weil das Beschäftigungsverhältnis erst während dieses Abrechnungszeitraumes begann.

**(4)** 1Für versicherungspflichtig Beschäftigte, deren Beschäftigung im Voraus auf weniger als 10 Wochen befristet ist, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, werden die Leistungen der Krankenkasse durch Wegfall des Wahltarifkrankengeldes beschränkt.

**(5)** 1Bei versicherungspflichtig Beschäftigten, deren Beschäftigungsverhältnis im Voraus auf weniger als 10 Wochen befristet ist, findet zur Ermittlung der prämienpflichtigen Einnahmen der § 226 SGB V entsprechend Anwendung. 2Es erfolgt eine Prämienzahlung auf Grund des arbeitsvertraglich vereinbarten krankenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts für den Kalendertag bis zu einem Betrag von 1/360 der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze nach § 223 SGB V. 3§ 23 a SGB IV gilt.

## § 17d Tarif nach § 53 Abs. 6 SGB V Wahltarifkrankengeld für Versicherte nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz

1Anspruch auf Wahltarifkrankengeld beginnt frühestens mit dem 15. und endet mit dem 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit. 2Als prämienschuldige Einnahmen gelten die Einnahmen nach § 234 Abs. 1 S. 1 SGB V maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 223 SGB V). 3Die voraussichtlichen Einnahmen werden durch eine Selbstauskunft des Versicherten ermittelt und durch aktuelle Einkommensteuerbescheide nachgewiesen.

## § 18 Kooperation PKV

1Die IKK vermittelt den Abschluss privater Zusatzversicherungsverträge zwischen ihren Versicherten und privaten Krankenversicherungsunternehmen. 2Näheres wird in Rahmenverträgen festgelegt, die mit einem oder mehreren privaten Krankenversicherungsunternehmen abzuschließen sind.

## 5. Abschnitt Leistungen

### § 19 Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten

1Die IKK übernimmt zusätzlich zu den Leistungen der Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V Schutzimpfungen bei Auslandsreisen mit Ausnahme von beruflich bedingten Auslandsaufenthalten, sofern diese von der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert-Koch-Institut empfohlen sind, einschließlich einer medikamentösen Malariaprophylaxe. 2Die Kostenübernahme beträgt jeweils 80 % der nachgewiesenen Impfstoffkosten sowie des Honorars. 3Ein Leistungsanspruch ist ausgeschlossen, sofern ein anderer Kostenträger für die Impfung zuständig ist.

### § 20 Leistungen der primären Prävention und Gesundheitsförderung

(1) Die IKK übernimmt Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 5 SGB V in folgenden Handlungsfeldern:

#### Bewegungsgewohnheiten

- Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivität
- Vorbeugung und Reduzierung spezieller gesundheitlicher Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme

#### Ernährung

- Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung
- Vermeidung und Reduktion von Übergewicht

#### Stressmanagement

- Förderung von Stressbewältigungskompetenzen
- Förderung von Entspannung

#### Suchtmittelkonsum

- Förderung des Nichtrauchens
- Gesundheitsgerechter Umgang mit Alkohol/Reduzierung des Alkoholkonsums

(2) 1Die Kosten einer einzelnen Maßnahme (z. B. Kurs) werden bis zu einer maximalen Höhe von 120 EUR für Versicherte übernommen. 2Es werden maximal 2 Maßnahmen pro Kalenderjahr erstattet. 3Kursanbieter müssen durch die Zentrale Prüfstelle (ZPP) zertifiziert sein. 4Weiterhin muss eine durch den Kursleiter und den Teilnehmer vollständig ausgefüllte Teilnahmebescheinigung vorliegen, woraus hervorgeht, dass mindestens 80 v. H. der

Kurseinheiten absolviert wurden. <sup>5</sup>Die Teilnahmebescheinigung hat dem Muster des Leitfadens Prävention des GKV-Spitzenverbandes Bund zu entsprechen.

**(3)** Die IKK erbringt Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten für in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte nach § 20a SGB V.

**(4)** Alle Leistungen nach Abs. 1 bis 3 richten sich nach den Vorgaben des Leitfadens Prävention (Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes Bund) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 20a Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz**

**(1)** <sup>1</sup>Die IKK bietet ihren Versicherten Leistungen zur Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz an. <sup>2</sup>Insbesondere werden Leistungen zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Einsatzes digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren von der IKK angeboten, die dazu dienen, die für die Nutzung digitaler und telemedizinischer Anwendungen und Verfahren erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln.

**(2)** Die von der IKK gewährten Leistungen müssen den „Regelungen des GKV-Spitzenverbandes Bund zu bedarfsgerechten Zielstellungen, Zielgruppen sowie zu Inhalt, Methodik und Qualität der Leistungen nach § 20k Abs. 2 SGB V zur Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz“ in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

**(3)** <sup>1</sup>Grundsätzlich bietet die IKK die Leistungen nach Abs. 2 selbst an und informiert ihre Versicherten darüber in geeigneter Form. <sup>2</sup>Werden Leistungen von Dritten erbracht, übernimmt die IKK die Kosten in Höhe von 80 v. H. soweit die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt sind und die Leistung nachweislich die digitale Gesundheitskompetenz der oder des Versicherten fördert. <sup>3</sup>Versicherte können mehrere Leistungen je Kalenderjahr in Anspruch nehmen. <sup>4</sup>Der Höchstzuschuss für alle Leistungen beträgt insgesamt je Kalenderjahr maximal 400 EUR.

**(4)** Vor der Inanspruchnahme einer Leistung, die durch Dritte erbracht wurde, ist vom Versicherten ein formloser Antrag bei der IKK zu stellen, der Informationen zu Inhalt, Methodik, Qualität und den entstehenden Kosten erhält.

**(5)** Zur (anteiligen) Erstattung der Kosten sind der IKK der entsprechende Nachweis über die Inanspruchnahme der Leistungen in Form einer Teilnahmebescheinigung, die Informationen über den vermittelten Inhalt der Leistung enthält, und die Rechnung vorzulegen.

**(6)** Leistungen, die digitale Kompetenzen ohne direkten Gesundheitsbezug vermitteln (z. B. Anwendung von Hard- und Software) oder die offene oder verdeckte Produktwerbung enthalten, dürfen von der IKK nicht angeboten oder finanziell bezuschusst werden.

## **§ 21 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten**

**(1)** <sup>1</sup>Versicherte können am Bonusprogramm der IKK für gesundheitsbewusstes Verhalten teilnehmen. <sup>2</sup>Die Teilnehmer erhalten unter den Voraussetzungen des § 65a SGB V sowie der §§ 21a, 21b und 21c der Satzung einen Bonus.

**(2)** <sup>1</sup>Die Teilnahme am Bonusprogramm ist vom Versicherten zu erklären. <sup>2</sup>Sie beginnt am Ersten des Folgemonats, in dem die Erklärung bei der IKK eingeht und dauert 12 Monate (Bonuszeitraum). <sup>3</sup>Die Übertragung eines nicht ausgeschöpften Bonus in das Folgejahr ist nicht möglich. <sup>4</sup>Mit dem Einreichen der Nachweise erklärt der Teilnehmer seine Aktivitäten im jeweiligen Bonuszeitraum für beendet; weitere Maßnahmen werden nicht berücksichtigt. <sup>5</sup>Ein Anspruch auf Bonusleistungen besteht nicht, wenn die erforderlichen Nachweise der IKK nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des individuellen Bonuszeitraumes zugehen.

## § 21a Vorsorgebonus

**(1)** <sup>1</sup>Versicherte erhalten einen Vorsorgebonus nach § 65a Abs. 1 SGB V, wenn sie eine Leistung zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25, 25a und 26 SGB V, Leistungen zur Zahnvorsorge nach den §§ 22 und 55 SGB V, Leistungen nach den Mutterschafts-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses, eine Schutzimpfung nach § 20i Absatz 1 und 2 SGB V in Verbindung mit § 19 der Satzung in Anspruch nehmen. <sup>2</sup>Die Kinderfrüherkennungsuntersuchungen U1 bis U6 werden insgesamt nur einmalig bonifiziert. <sup>3</sup>Selbiges gilt für Leistungen der Mutterschaftsvorsorge vor und nach der Entbindung. <sup>4</sup>Kombinationsschutzimpfungen gelten als eine Maßnahme.

**(2)** <sup>1</sup>Der Bonus beträgt im Bonuszeitraum bei Versicherten

a) bis einschließlich 15 Jahre für die 1. und 2. Maßnahme je 15 EUR und ab der 3. Maßnahme je 10 EUR

b) ab 16 Jahre für die 1. und 2. Maßnahme je 40 EUR, für die 3. und 4. Maßnahme je 30 EUR und ab der 5. Maßnahme je 20 EUR.

**(3)** <sup>1</sup>Versicherte, die sämtliche Früherkennungsmaßnahmen nach der Mutterschafts-Richtlinie nachgewiesen haben, erhalten einen Bonus in Höhe von 100 EUR. <sup>2</sup>Für die nachgewiesene Teilnahme an sämtlichen Kinderuntersuchungen nach § 26 SGB V für das 1. Lebensjahr werden 50 EUR als Bonus gewährt. <sup>3</sup>Sofern ein vollständiger Impfschutz für das 1. Lebensjahr gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL) vorhanden ist, beträgt der Geldbonus 50 EUR. <sup>4</sup>Der Bonus wird dem versicherten Kind als Geldleistung gewährt. <sup>5</sup>Der Bonus nach dieser Regelung ist vorrangig gegenüber dem Bonus nach Abs. 1; entsprechende Bonusleistungen nach Abs. 1 kommen zur Anrechnung. <sup>6</sup>Die Vorschrift des § 21 Abs. 2 Satz 4 findet keine Anwendung.

**(4)** <sup>1</sup>Der Nachweis für die Durchführung der Maßnahmen erfolgt durch Bestätigung des Arztes, Zahnarztes, anderer Leistungserbringer oder sonstiger zur Nachweisbestätigung bestimmten Stelle. <sup>2</sup>Entstehende Kosten für die Nachweise werden von der IKK nicht übernommen.

**(5)** <sup>1</sup>Zusätzlich ist für jeden Teilnehmer am Bonusprogramm, der alle altersentsprechenden Maßnahmen erfolgreich nachgewiesen hat, ein Gruppenversicherungsvertrag „Patienten-Rechtsschutz“ abgeschlossen. <sup>2</sup>Bonusprogramm-Teilnehmer mit einer nachweislich bestehenden (Patienten-) Rechtsschutzversicherung erhalten auf Antrag alternativ einen Zuschuss für diesen Versicherungsvertrag in Höhe von 5 EUR je Bonuszeitraum.

## § 21b Gesundheitsbonus

**(1)** Versicherte erhalten einen Gesundheitsbonus nach § 65a Abs. 1a SGB V, wenn sie folgende Aktivmaßnahmen nachweisen:

- aktive Mitgliedschaft im Sportverein oder im qualitätsgesicherten Fitnessstudio,
- Durchführung eines zertifizierten Präventionskurses (auch online).

**(2)** <sup>1</sup>Der Bonus beträgt bei Durchführung von je einer Aktivmaßnahme für Versicherte je Bonuszeitraum 25 EUR. <sup>2</sup>Bei zusätzlichem Nachweis eines altersentsprechendem BMI und/oder des Nichtraucherstatus<sup>1</sup> seit mindestens sechs Monaten ab 18 Jahren (Passivmaßnahmen) erhöht sich der Bonus um 10 Euro je Maßnahme. <sup>3</sup>Der maximal erreichbare Gesundheitsbonus beträgt je Bonuszeitraum 50 EUR.

**(3)** <sup>1</sup>Der Nachweis erfolgt durch Bestätigung des Arztes, anderer Leistungserbringer, sonstiger zur Nachweisbestätigung bestimmten Stelle oder in Bezug auf die Passivmaßnahmen durch Eigenerklärung. <sup>2</sup>Entstehende Kosten für die Nachweise werden von der IKK nicht übernommen.

### § 21c Kombiniertes Bonus

**(1)** <sup>1</sup>Bei Durchführung aller altersentsprechenden Vorsorgeleistungen nach § 21a Abs. 1 und gleichzeitiger Feststellung/Durchführung je einer Aktiv- und Passivmaßnahme nach § 21b erhalten Versicherte auf Antrag je Bonuszeitraum

- a) bis 15 Jahre 100 EUR,
- b) zwischen 16 und 34 Jahren 300 EUR,
- c) ab 35 Jahre 350 EUR.

<sup>2</sup>Auf Antrag erhalten Versicherte anstelle des Barbonus bis 34 Jahre einen Zuschuss von 300 EUR und ab 35 Jahre einen Zuschuss von 500 EUR für die nachgewiesene Durchführung der Proteomanalyse (Test) auf die näher spezifizierten Krankheiten zur Vermeidung von invasiven Maßnahmen wie Biopsien und/oder zur rechtzeitigen Erkennung und wirksamen Therapieeinstellung von chronischen Erkrankungen. <sup>3</sup>Bonusleistungen nach §§ 21a, 21b kommen zur Anrechnung. <sup>4</sup>Die Leistungen nach den Mutterschafts-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses und Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 und 2 SGB V in Verbindung mit § 19 der Satzung werden im Rahmen des kombinierten Bonus nicht berücksichtigt.

**(2)** Nach 3-maliger erfolgreicher Teilnahme am kombinierten Bonus wird die Bonusleistung nach Abs. 1 Satz 1 im 3. Bonuszeitraum einmalig verdoppelt, soweit in diesem Zeitraum kein Antrag auf Leistungen nach Abs. 1 Satz 2 gestellt wurde.

### § 21d Bonus für Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung

**(1)** <sup>1</sup>Bei Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung wird Arbeitgebern ein Bonus gewährt, wenn die durch die IKK initiierten und durchgeführten Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung entsprechend den Vorgaben des § 20b SGB V und den Vorgaben des vom GKV-Spitzenverband Bund herausgegebenen „Leitfaden Prävention“ in der jeweils geltenden Fassung und diese nicht bereits Gegenstand der Verpflichtungen aus dem Arbeitsschutz oder des betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 167 Abs. 2 SGB IX) sind, umfassend und erfolgreich durchgeführt wurden:

- Erhebung der gesundheitlichen Situation inkl. Risiken und Potenziale im Unternehmen (Bedarfsanalyse),
- Durchführung bedarfsabhängiger Gesundheitsmaßnahmen aus den Handlungsfeldern:
  - Bewegungsförderung der Beschäftigten,
  - gesundheitsgerechte Ernährung der Beschäftigten im Arbeitsalltag,
  - verhaltensbezogene Suchtprävention im Unternehmen,
  - Stressbewältigung und Ressourcenstärkung.

<sup>2</sup>Primäre Zielstellungen, die sich aus der Projektdurchführung ergeben, sind die Verbesserung der gesundheitlichen Situation am Arbeitsplatz sowie Stärkung der gesundheitlichen Ressourcen und Fähigkeiten der Beschäftigten.

<sup>3</sup>Das Unternehmen verpflichtet sich zur aktiven Mitwirkung und Unterstützung im gesamten Projektverlauf. <sup>4</sup>Dazu zählen insbesondere:

- Motivation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Teilnahme an betrieblichen Maßnahmen der Verhaltensprävention,
- Eröffnung von Kommunikationswegen zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hinsichtlich der Information, Motivation und Teilnahme an den Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung.

5Der Bonus wird für erfolgreich durchgeführte Maßnahmen nach Satz 1, die den Präventionsprinzipien nach der aktuellen Fassung des Leitfadens Prävention inhaltlich zugeordnet sind, gewährt. 6Der Bonus für den Arbeitgeber beträgt 200 EUR.

7Die einzelnen Maßnahmen sind zu dokumentieren:

- Ergebnisse der Bedarfsanalyse,
- Art und Umfang der empfohlenen Interventionen.

8Vollständige Unterlagen und Nachweise berechtigen zur Bonuszahlung.

**(2)** 1IKK-versicherte Beschäftigte im Betrieb haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie an qualitätsgesicherten und gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 SGB V zertifizierten Angeboten der durch die IKK initiierten und bei ihrem Arbeitgeber durchgeführten betrieblichen Gesundheitsförderung:

- zur Bewegungsförderung der Beschäftigten,
- zur gesundheitsgerechten Ernährung der Beschäftigten im Arbeitsalltag,
- zur verhaltensbezogenen Suchtprävention im Betrieb oder
- zur Stressbewältigung und Ressourcenstärkung

vollständig teilgenommen haben. 2Der Bonus wird dem Versicherten als Geldbonus in Höhe von 100 EUR auf das bei der IKK bekannte Konto ausgezahlt, wenn die Voraussetzung durch Vorlage der Bescheinigung über die vollständige Teilnahme bezogen auf die individuellen Empfehlungen aus der Bedarfsanalyse nachgewiesen wurde.

## § 22 Ambulante Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten

1Bei einer aus medizinischen Gründen erforderlichen ambulanten Vorsorgeleistung in anerkannten Kurorten (§ 23 Abs. 2 SGB V) zahlt die IKK zu den Kosten der Unterkunft, Verpflegung und Kurtaxe sowie den Fahrkosten einen Zuschuss. 2Dieser beträgt pauschal 100 EUR bei der Leistungsdauer von mindestens 14 bis 20 Kalendertagen bzw. 150 EUR bei einer Leistungsdauer ab 21 Kalendertagen, wobei der An- und Abreisetag jeweils als ein Tag Berücksichtigung finden. 3Der Zuschuss für chronisch kranke Kleinkinder im Alter von 1 bis 5 Jahren beträgt 21,00 EUR kalendertäglich.

## § 23 Häusliche Krankenpflege

**(1)** 1Die IKK erbringt häusliche Krankenpflege auch dann, wenn diese zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist. 2Die häusliche Krankenpflege umfasst zusätzlich zur Behandlungspflege auch Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung im erforderlichen Umfang und wird für die Dauer der Notwendigkeit, längstens für 4 Wochen, erbracht. 3Nach Eintritt von Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI werden Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung nicht gewährt.

**(2)** 1In begründeten Ausnahmefällen kann die Leistung nach Abs. 1 für einen längeren Zeitraum bewilligt werden, wenn der Medizinische Dienst aufgrund besonderer Umstände die Notwendigkeit befürwortet. 2Der Anspruch auf häusliche Krankenpflege wird auf längstens 26 Wochen befristet.

## § 24 Haushaltshilfe

Die IKK erbringt in den in § 38 Abs. 1 SGB V genannten Fällen auch dann Haushaltshilfe, wenn das im Haushalt lebende Kind bei Beginn der Haushaltshilfe das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

## § 25 Krankengeld

Freiwillige Mitglieder, die in einem Arbeits- oder Berufsausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf Krankengeld vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit an, wenn ihr Arbeits- oder Berufsausbildungsverhältnis wegen Wechsel des Arbeitgebers für längstens 7 Kalendertage unterbrochen wird; die Verlängerung der Unterbrechung durch Arbeitsunfähigkeit ist unschädlich.

## § 25a Krankengeld bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung

1Für Mitglieder mit nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung wird das Krankengeld aus dem Arbeitsentgelt der letzten drei Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit berechnet, das aus dieser Beschäftigung erzielt und der Bemessung der Beiträge zugrunde gelegt worden ist. 2Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt bleibt unberücksichtigt. 3Zur Berechnung des Regelentgeltes ist das Arbeitsentgelt durch neunzig zu teilen.

## § 26 Zusätzliche Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V

1Die IKK gewährt ihren Versicherten Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V. 2Dauer und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen.

### § 26a unbesetzt

### § 26b Digitale Versorgungsprodukte (Hilfsmittel)

(1) 1Versicherte haben Anspruch auf digitale Versorgungsprodukte nach § 11 Abs. 6 in Verbindung mit § 33 SGB V. 2Für Leistungen nach Satz 1 erstattet die IKK die tatsächlichen Kosten, insgesamt maximal 350 EUR je Versicherten im Kalenderjahr. 3Eine Übertragung von nicht in Anspruch genommenen Beträgen auf das folgende Kalenderjahr ist nicht möglich.

(2) 1Voraussetzungen für eine Kostenerstattung für Leistungen nach Abs. 1 sind:

- a) Das digitale Versorgungsprodukt wurde in das Verzeichnis erstattungsfähiger digitaler Versorgungsprodukte der IKK aufgenommen, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist,
- b) ein zugelassener Arzt oder ein nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigter Arzt hat das digitale Versorgungsprodukt der Anlage verordnet,
- c) es wurde vor der Inanspruchnahme der Leistung ein Antrag auf Kostenerstattung unter Vorlage der ärztlichen Verordnung gegenüber der IKK gestellt und von der IKK genehmigt,
- d) es wird eine spezifizierte Rechnung vorgelegt,
- e) die Versicherten sind in der sicheren Anwendung des digitalen Versorgungsprodukts geschult,
- f) das digitale Versorgungsprodukt ist nicht bereits Bestandteil der Regelleistung.

<sup>2</sup>Maßgeblich für die Zuordnung zum Anspruchszeitpunkt ist der tatsächliche Zeitpunkt der Leistungsanspruchnahme, hier gilt das Abgabedatum des digitalen Versorgungsproduktes an den Versicherten. <sup>3</sup>Gegebenenfalls zusätzliche Kosten, wie z. B. für das Ausstellen einer detaillierten Rechnung oder einer ärztlichen Bescheinigung, werden von der IKK nicht erstattet.

**(3)** <sup>1</sup>In das Verzeichnis nach Abs. 2 Buchst. a) werden ausschließlich digitale Versorgungsprodukte aufgenommen, die nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Es handelt sich um zulässige Medizinprodukte nach dem Medizinproduktegesetz - MPG,
- b) die anwendbaren Bestimmungen des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes sowie der EU-Datenschutzgrundverordnung werden eingehalten.

<sup>2</sup>Das Verzeichnis enthält Angaben darüber, für welche Erkrankungen eine Kostenübernahme erfolgt. <sup>3</sup>Dabei werden die Erkrankungen mit speziellen international anerkannten ICD-Codes näher definiert.

### § 26c Sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung

**(1)** <sup>1</sup>Versicherte können eine sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung und Beratung in Anspruch nehmen, wenn diese nach ärztlicher Bescheinigung dazu geeignet und notwendig ist, kardiale oder orthopädische Erkrankungen zu verhüten oder frühzeitig zu erkennen oder ihre Verschlimmerung zu vermeiden und entsprechende Risikofaktoren vorliegen. <sup>2</sup>Derartige Risikofaktoren sind insbesondere:

- a. erhöhtes Körpergewicht
- b. erhöhter Blutdruck
- c. kardiovaskuläre Vorerkrankungen
- d. Atemwegserkrankungen
- e. Skelettvorerkrankungen, z.B. Skoliose
- f. Diabetes
- g. Rauchen
- h. Alkoholmissbrauch

**(2)** Sofern ärztlich bescheinigte, besondere weitere Risiken vorliegen, aufgrund derer im Rahmen der sportmedizinischen Vorsorgeuntersuchung zusätzlich ein Belastungselektrokardiogramm, eine Lungenfunktionsuntersuchung und/oder eine Laktatbestimmung erforderlich sind, können Versicherte diese Leistungen zusätzlich in Anspruch nehmen.

**(3)** Der Anspruch setzt voraus, dass die Leistung von zugelassenen Vertragsärzten oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Leistungserbringern mit der Zusatzweiterbildung „Sportmedizin“ und nicht im Rahmen der Regelleistungen nach dem SGB V erbracht wird.

**(4)** <sup>1</sup>Die IKK erstattet den Rechnungsbetrag, jedoch maximal 130 EUR, einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Untersuchungen nach Absatz 2. <sup>2</sup>Zur Erstattung sind die spezifizierten Rechnungen sowie die ärztlichen Bescheinigungen vorzulegen. <sup>3</sup>Der Anspruch auf diese Leistung besteht einmal innerhalb von zwei Kalenderjahren.

## § 26d - unbesetzt -

## § 26e Kostenerstattung für zahnärztliche Behandlung

(1) Über die im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelte zahnärztliche Behandlung hinaus gewährt die IKK Zuschüsse für folgende, von Vertragszahnärzten, nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Zahnärzten oder Kieferorthopäden durchgeführte Leistungen

1. Fissurenversiegelung der kariesfreien Prämolaren 4 und 5 nach dem Zahnschema Zsigmondy im bleibenden Gebiss für Versicherte vom 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in Höhe von je maximal 50 EUR je Kalenderjahr und Versicherten,
2. Glattflächenversiegelung im Rahmen einer von der IKK genehmigten Kieferorthopädischen Behandlung mit Multiband für Versicherte vom 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in Höhe von je maximal 50 EUR je Kalenderjahr und Versicherten.

(2) Daneben beteiligt sich die IKK mit Zuschüssen an folgenden zahnärztlichen Leistungen:

- für bis zu zwei professionelle Zahnreinigungen in Höhe von zusammen maximal 250 EUR je Kalenderjahr und Versicherten.

<sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass die Leistungen nach Satz 1 bei einem in Abs. 1 genannten Leistungserbringer erfolgt.

(3) Voraussetzung für die Gewährung des jeweiligen Zuschusses ist die Vorlage einer spezifizierten Rechnung des Leistungserbringers nach Abs. 1.

## § 26f - unbesetzt -

## § 26g - unbesetzt -

## § 26h - unbesetzt -

## § 27 Teilkostenerstattung für DO-Angestellte

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag des Berechtigten nach § 14 SGB V tritt an die Stelle der nach dem SGB V vorgesehenen Leistungen ein Anspruch auf Teilkostenerstattung. <sup>2</sup>Grundlage für die Leistungserbringung sind die Kosten, die der IKK bei Gewährung von Sachleistungen entstanden wären. <sup>3</sup>Erstattet wird davon der Prozentsatz, der durch die Beihilfe nicht gedeckt ist.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Teilkostenerstattung ist schriftlich einzureichen. <sup>2</sup>Die Entscheidung wirkt ab Eingang des Antrags und gilt auch für die nach § 10 SGB V versicherten Angehörigen.

(3) Berechtigte in diesem Sinne sind freiwillig versicherte DO-Angestellte, Versorgungsempfänger oder deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene.

## § 28 Kostenerstattung

(1) <sup>1</sup>Versicherte können anstelle der Sach- oder Dienstleistungen Kostenerstattung wählen. <sup>2</sup>Hierüber haben Versicherte ihre IKK vor Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis zu setzen. <sup>3</sup>Der Leistungserbringer hat die Versicherten vor Inanspruchnahme der Leistungen darüber zu informieren, dass Kosten, die nicht von der IKK übernommen werden, von dem Versicherten zu tragen sind. <sup>4</sup>Nicht im 4. Kapitel des SGB V genannte Leistungserbringer

dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der IKK in Anspruch genommen werden. <sup>5</sup>Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn medizinische oder soziale Gründe eine Inanspruchnahme nicht zugelassener Leistungserbringer rechtfertigen und eine zumindest gleichwertige Versorgung gewährleistet ist.

**(2)** <sup>1</sup>Das Wahlrecht nach Abs. 1 wird durch eine schriftliche Erklärung ausgeübt. <sup>2</sup>Der Versicherte ist an eine gewählte Kostenerstattung (Abs. 1) mindestens ein Kalendervierteljahr, jeweils bis zum Ende eines Kalendervierteljahres, gebunden.

**(3)** Eine Beschränkung der Wahl auf den Bereich der ärztlichen Versorgung, der zahnärztlichen Versorgung, den stationären Bereich oder auf veranlasste Leistungen ist möglich.

**(4)** <sup>1</sup>Die Kostenerstattung erfolgt nach Vorlage der Rechnung. <sup>2</sup>Die Aufwendungen des Versicherten werden bis zur Höhe der Kosten erstattet, die bei Inanspruchnahme als Sach- oder Dienstleistung entstanden wären, nicht jedoch über die Höhe der tatsächlichen Kosten hinaus. <sup>3</sup>Im Falle der ambulanten ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung erfolgt eine pauschalierte Abgeltung in Höhe von 50 v. H. der berücksichtigungsfähigen Rechnungsbeträge. <sup>4</sup>Auf Antrag des Versicherten wird eine individuelle Ermittlung des Erstattungsbetrages vorgenommen. <sup>5</sup>Vorgesehene Zuzahlungen sind in Abzug zu bringen.

**(5)** Der Versicherte kann die gewählte Kostenerstattung nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Mindestdauer jederzeit durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Kalendervierteljahres widerrufen.

## § 28a Kostenerstattung Wahlarzneimittel gemäß § 129 Abs. 1 Satz 5 SGB V

<sup>1</sup>Erstattungsgrundlage von Arzneimitteln nach § 129 Abs. 1 Satz 6 SGB V ist der Apothekenverkaufspreis des vom Versicherten gewählten Arzneimittels, höchstens jedoch der Apothekenverkaufspreis des gemäß § 129 Abs. 1 Sätze 3 (Rabattarzneimittel) und 5 (eines der vier preisgünstigsten) SGB V abzugebenden Arzneimittels. <sup>2</sup>Bei festbetragsgeregelten Arzneimitteln jedoch nicht mehr als der Festbetrag. <sup>3</sup>Der Erstattungsbetrag ist dann um einen Abschlag für die der IKK entgangenen Vertragsrabatte zu kürzen. <sup>4</sup>Dieser Abschlag erfolgt pauschal gemäß nachstehender Staffelung.

AVP	Mehrkostenanteil
bis 15 €	30%
16 - 30 €	40%
31 - 100 €	60%
101 - 300 €	70%
301 - 500 €	80%
über 500 €	84%

Der so ermittelte Erstattungsbetrag ist abschließend noch um eine Verwaltungskostenspauschale in Höhe von 5 %, höchstens jedoch 3,50 EUR zu verringern.

## § 29 Kostenerstattung für selbst beschaffte Leistungen im Ausland

<sup>1</sup>Versicherte, die Leistungserbringer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz anstelle der Sach- oder Dienstleistung in Anspruch nehmen, erhalten im Rahmen des § 13 Abs. 4 SGB V Kostenerstattung, es sei denn, Behandlungen für diesen Personenkreis im anderen Staat sind auf der Grundlage eines Pauschbetrages zu erstatten, oder unterliegen auf Grund eines vereinbarten Erstattungsverzichts nicht der Erstattung. <sup>2</sup>Die Kostenerstattung erfolgt nach Vorlage der Rechnung. <sup>3</sup>Der Anspruch besteht höchstens in Höhe der Vergütung,

die die IKK bei Erbringung als Sachleistung im Inland zu tragen hätte, nicht jedoch über die Höhe der tatsächlichen Kosten hinaus. <sup>4</sup>Zuzahlungen sind in Abzug zu bringen. <sup>5</sup>Der so ermittelte Erstattungsbetrag ist um einen Abschlag für Verwaltungskosten in Höhe von 5 v. H., höchstens jedoch um 50 EUR, zu kürzen.

### § 30 Ärztliche Zweitmeinung

**(1)** <sup>1</sup>Die IKK gewährt ihren Versicherten nach § 27b Absatz 6 SGB V über die gesetzlich geregelte Zweitmeinung nach § 27b SGB V i. V. m. der Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren (Zm-RL) hinaus zusätzliche Leistungen zur Einholung einer unabhängigen ärztlichen Zweitmeinung zu planbaren ambulanten und/oder stationären Eingriffen. <sup>2</sup>Der Anspruch auf eine Zweitmeinung besteht bei den in der Anlage zur Satzung gelisteten Indikationen. <sup>3</sup>Eine Verdachtsdiagnose ist nicht ausreichend.

**(2)** <sup>1</sup>Das Zweitmeinungsverfahren wird durch zur Leistungserbringung zugelassene Ärztinnen und Ärzte, zur Leistungserbringung zugelassene medizinische Versorgungszentren, zur Leistungserbringung ermächtigte Ärztinnen und Ärzte, zur Leistungserbringung ermächtigte Einrichtungen und zur Leistungserbringung zugelassene Krankenhäuser erbracht. <sup>2</sup>Gleiches gilt für nach § 13 Absatz 4 SGB V berechnete Leistungserbringer.

<sup>3</sup>Die Zweitmeiner müssen die besonderen Anforderungen nach § 27b Absatz 2 Satz 3 SGB V i. V. m. § 7 Absatz 2 und Absatz 3 Zm-RL erfüllen. <sup>4</sup>Entsprechend § 7 Absatz 6 Zm-RL geben die Zweitmeiner eine Erklärung gegenüber der Krankenkasse ab. <sup>5</sup>Die Krankenkasse führt ein Verzeichnis über die nach dieser Regelung zur Erbringung der Zweitmeinung berechtigten Zweitmeiner, das sie im Internet veröffentlicht und auf Wunsch den Versicherten zur Verfügung stellt. <sup>6</sup>Ebenso hält die Krankenkasse Informationen über das Zweitmeinungsverfahren bereit und übermittelt bei Bedarf die Zm-RL an die Versicherten.

**(3)** <sup>1</sup>Im Zweitmeinungsverfahren holen die Versicherten durch die Zweitmeiner nach Absatz 2 eine unabhängige, neutrale ärztliche zweite Meinung ein, ob der ärztlich angeratene Eingriff die medizinisch notwendige und sachgerechte Behandlungsoption darstellt. <sup>2</sup>Hierzu erhalten die Versicherten eine Empfehlung (Zweitmeinung). <sup>3</sup>Die Erbringung einer Zweitmeinung umfasst neben der eigenständigen Bewertung und Beratung der Versicherten ärztliche Untersuchungsleistungen, sofern sie zur Befunderhebung und Überprüfung der Indikationsstellung zu dem vorgesehenen Eingriff medizinisch erforderlich sind. <sup>4</sup>Im Rahmen der Indikationsstellung bereits erhobene Befunde sind zu berücksichtigen, soweit sie dem Zweitmeiner von den Versicherten zur Verfügung gestellt wurden. <sup>5</sup>Unabhängig von dem Ergebnis der qualifizierten ärztlichen Zweitmeinung steht es den Versicherten frei, den geplanten Eingriff durchführen zu lassen. <sup>6</sup>Das Zweitmeinungsverfahren hat den Vorgaben des § 8 Zm-RL (Aufgaben der Zweitmeiner) zu entsprechen.

**(4)** Die Kosten der Einholung einer unabhängigen Zweitmeinung im Rahmen dieser Vorschrift übernimmt die IKK in voller Höhe.

### § 30a Leistungsausschluss nach § 52a SGB V

**(1)** <sup>1</sup>Personen, die sich in den Geltungsbereich des SGB V begeben, um in einer Versicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V oder auf Grund dieser Versicherung als Familienversicherte nach § 10 SGB V missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen, haben keinen Anspruch auf Leistungen. <sup>2</sup>Die ärztliche und zahnärztliche Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind vom Leistungsausschluss nicht betroffen. <sup>3</sup>Die Krankenkasse kann vom Versicherten nach den allgemeinen Vorschriften des SGB X Ersatz für Leistungen fordern, die trotz des Leistungsausschlusses in Anspruch genommen wurden.

**(2)** Der Tatbestand der missbräuchlichen Leistungsanspruchnahme i. S. des § 52a SGB V ist dann gegeben, wenn der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland

lediglich begründet wird, um Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen.

**(3)** <sup>1</sup>Hinsichtlich des Nachweises des Tatbestands, dass sich Personen allein mit der Zielsetzung nach Deutschland begeben, sind bereits bei der ersten Kontaktaufnahme der betroffenen Personen mit der IKK neben der Abwicklung der Modalitäten zur Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses gleichzeitig die Motive für die Begründung des Aufenthalts in Deutschland abzuklären. <sup>2</sup>In diesem Zusammenhang hat insbesondere ein Hinweis über die Vorschrift zum Leistungsausschluss zu erfolgen und es ist eine Bestätigung der betroffenen Personen darüber einzufordern, dass der Aufenthalt nicht dem Zweck dient, im Rahmen einer Versicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V für sich oder ihre familienversicherten Angehörigen missbräuchlich Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen. <sup>3</sup>Daneben ist eine gesonderte Prüfung nach § 52a SGB V angezeigt, sofern innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Versicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V oder auf Grund dieser Versicherung als Familienversicherte nach § 10 SGB V eine schwerwiegende nicht akute Erkrankung eintritt. <sup>4</sup>In begründeten Fällen kann es zur Abklärung des Gesundheitszustandes zweckmäßig sein, den Medizinischen Dienst einzuschalten.

## **6. Abschnitt Datenschutz**

### **§ 31 Datenschutz**

Die IKK stellt sicher, dass von ihr personenbezogene Daten nur erhoben, gespeichert, verarbeitet und weitergegeben werden, soweit dies nach gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.

## **7. Abschnitt Auskunft an Versicherte**

### **§ 32 Auskunft an Versicherte**

**(1)** Dem Versicherten wird auf Verlangen nach § 305 Abs. 1 SGB V Auskunft erteilt; § 25 Abs. 2 SGB X gilt entsprechend.

**(2)** Die Auskunft ist kostenfrei, soweit die Erfüllung des Auskunftsbegehrens nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist.

## **8. Abschnitt Mittelverwaltung**

### **§ 33 Haushaltsplan und Jahresrechnung**

**(1)** Die Aufstellung des Haushaltsplanes richtet sich nach den §§ 67 ff. SGB IV.

**(2)** Die Betriebs- und Rechnungsführung der IKK ist jährlich zu prüfen.

**(3)** <sup>1</sup>Zur Prüfung der Jahresrechnung bildet der Verwaltungsrat der IKK einen Rechnungsprüfungsausschuss. <sup>2</sup>Er besteht aus 4 Mitgliedern; ihm gehören je ein Mitglied des Verwaltungsrates aus der Gruppe der Versicherten aus Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern und der Gruppe der Arbeitgeber aus Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern an. <sup>3</sup>Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfall. <sup>4</sup>Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sachverständige Berater hinzuziehen.

### **§ 34 Rücklage**

Die Rücklage nach § 261 SGB V beträgt 20 v.H. des nach dem Haushaltsplan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben für die in § 260 Abs. 1 Nr. 1 SGB V genannten Zwecke.

## 9. Abschnitt Bekanntmachungen

### § 35 Bekanntmachungen

(1) <sup>1</sup>Die Bekanntmachungen der IKK erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter [www.die-ik.de](http://www.die-ik.de) sowie nachrichtlich durch 2-wöchigen Aushang in der Geschäftsstelle Lübeck. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. <sup>3</sup>Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. <sup>4</sup>Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Die öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung als Aushang in der Geschäftsstelle Rostock. <sup>2</sup>Die Bekanntmachungsfrist der Benachrichtigung beträgt zwei Wochen. <sup>3</sup>Auf der Anordnung sind der Tag der Veröffentlichung, die Bekanntmachungsfrist der Benachrichtigung und der Tag der Entfernung des Aushangs zu vermerken.

## 10. Abschnitt Sondervorschriften für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Gesetz über den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG)

### § 36 Anwendung von Satzungsbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Die vorstehenden Bestimmungen der Satzung sind in Angelegenheiten des Gesetzes über den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG) entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Bei der Beratung und Beschlussfassung über Ausgleichsangelegenheiten im Verwaltungsrat wirken nur die Vertreter der Arbeitgeber mit.

(2) Im Verwaltungsrat der IKK übt jeweils derjenige Vertreter der Arbeitgeber das Amt des Vorsitzenden aus, der zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates gewählt ist.

(3) Die Vertreter der Arbeitgeber im Verwaltungsrat wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden als Sitzungsleiter für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden nach Abs. 2.

(4) <sup>1</sup>§ 9 gilt mit der Maßgabe, dass sich bei der Behandlung von Angelegenheiten des Gesetzes über den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG) die besonderen Ausschüsse aus 2 Mitgliedern zusammensetzen. <sup>2</sup>Mitglieder sind Vertreter der Arbeitgeber. <sup>3</sup>Die übrigen Bestimmungen gelten entsprechend.

### § 37 Ausgleichsberechtigte Arbeitgeber

(1) Am Ausgleich der durch Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall sowie Maßnahmen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation bedingten Arbeitgeberaufwendungen entsprechend § 1 Abs. 1 AAG nehmen – vorbehaltlich § 11 AAG – die Arbeitgeber teil, die in der Regel nicht mehr als dreißig Arbeitnehmer beschäftigen (U1-Verfahren).

(2) Am Ausgleich der durch Mutterschaft bedingten Arbeitgeberaufwendungen entsprechend § 1 Abs. 2 AAG nehmen – vorbehaltlich § 11 Abs. 2 AAG – alle Arbeitgeber teil (U2-Verfahren).

(3) Am Ausgleich der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verfahren nehmen auch die Arbeitgeber teil, die ausschließlich Auszubildende beschäftigen.

## § 38 Bemessung und Fälligkeit der Umlagen

(1) Der Umlagesatz beträgt für das Ausgleichsverfahren nach

- |                                  |   |
|----------------------------------|---|
| 1. § 1 Abs. 1 AAG (U1-Verfahren) | a. 3,25 v. H.<br>b. 2,70 v. H.<br>c. 1,65 v. H. |
| 2. § 1 Abs. 2 AAG (U2-Verfahren) | 0,58 v. H.                                      |

(2) <sup>1</sup>Die am Ausgleich beteiligten Arbeitgeber können abweichend von Abs. 1 Nr. 1 Bst. a. einen Umlagesatz nach Abs. 1 Nr. 1 Bst. b. bis c. wählen. <sup>2</sup>Erfolgt keine Wahl, gilt der Umlagesatz nach Abs. 1 Nr. 1 Bst. a.. <sup>3</sup>Die Wahl eines Umlagesatzes ist zukunftsorientiert zum 1. eines Quartals möglich. <sup>4</sup>Arbeitgeber, für die erstmalig oder wieder ein Arbeitgeberkonto bei der IKK eröffnet wird, können das Wahlrecht sofort ausüben. <sup>5</sup>Die Wahl ist schriftlich zu erklären und mindestens für die Dauer des restlichen Kalenderjahres bindend.

(3) Die Umlage berechnet sich entsprechend § 7 Abs. 2 AAG aus den Arbeitsentgelten, nach denen die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen und Auszubildenden bemessen werden oder bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären.

(4) Bei der Berechnung der Umlage für die Aufwendungen nach § 1 Abs. 1 AAG (U1-Verfahren) sind Entgelte von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, deren Beschäftigungsverhältnis bei einem Arbeitgeber nicht länger als vier Wochen besteht und bei denen wegen der Art des Beschäftigungsverhältnisses aufgrund des § 3 Abs. 3 EFZG kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall entstehen kann, nicht zu berücksichtigen; gleiches gilt für einmalig gezahlte Arbeitsentgelte nach § 23 a SGB IV.

(5) Für die Zeit des Bezugs von Kurzarbeitergeld oder Saison-Kurzarbeitergeld bemessen sich die Umlagen nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.

(6) Für die Fälligkeit der Umlagen gilt die Vorschrift für Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind (§ 23 Abs. 1 SGB IV).

## § 39 Höhe und Fälligkeit der Erstattungen, Vorschüsse

(1) <sup>1</sup>Die Höhe der Erstattungen nach § 1 Abs. 1 AAG beträgt

- nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 Bst. a. 75 v. H.
- nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 Bst. b. 60 v. H.
- nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 Bst. c. 40 v. H.

des für den in § 3 Abs. 1 und 2 EFZG und den in § 9 Abs. 1 EFZG bezeichneten Zeitraum an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen fortgezahlten Arbeitsentgelts ohne den darauf entfallenden Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

<sup>2</sup>Die Höhe des nach Satz 1 maßgeblichen Arbeitsentgelts ist begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung.

(2) Die Höhe der Erstattungen nach § 1 Abs. 2 AAG beträgt 100 v. H. des vom Arbeitgeber nach § 20 Abs. 1 MuSchG gezahlten Zuschusses zum Mutterschaftsgeld.

(3) Die Höhe der Erstattungen nach § 1 Abs. 2 AAG beträgt 100 v. H. des vom Arbeitgeber nach § 18 MuSchG bei Beschäftigungsverboten gezahlten Arbeitsentgelts sowie des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag und der Arbeitgeber-

zuschüsse nach § 172 a SGB VI sowie der Beitragszuschüsse nach § 257 SGB V und nach § 61 SGB XI.

**(4)** <sup>1</sup>Die Erstattung wird auf Antrag des Arbeitgebers erbracht. <sup>2</sup>Sie erfolgt, sobald der Arbeitgeber Arbeitsentgelt nach § 3 Abs. 1 und 2 EFZG und § 9 Abs. 1 EFZG, Arbeitsentgelt nach § 18 MuSchG oder einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 20 Abs. 1 MuSchG gezahlt hat.

**(5)** Die IKK kann auf Antrag angemessene Vorschüsse auf die Erstattung nach § 1 AAG gewähren.

#### **§ 40 Bildung von Betriebsmitteln**

Die zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz bestimmten Betriebsmittel sollen ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben in Höhe von 20% einer durchschnittlichen Monatsausgabe nach dem Haushaltsplan zu decken; sie sollen 100% einer durchschnittlichen Monatsausgabe nach dem Haushaltsplan nicht überschreiten.

#### **§ 41 Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan wird vom Vorstand aufgestellt; die Vertreter der Arbeitgeber im Verwaltungsrat stellen ihn fest.

#### **§ 42 Jahresrechnung**

Über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung beschließen die Vertreter der Arbeitgeber im Verwaltungsrat. Vor Abnahme prüfen die Vertreter der Arbeitgeber insoweit die Betriebs- und Rechnungsführung.

### **11. Abschnitt Inkrafttreten**

#### **§ 43 Inkrafttreten**

Die Satzung ist beschlossen in der Sitzung des Verwaltungsrates am 19.09. / 21.09.2005, der Abschnitt 10 nur von den Vertretern der Arbeitgeber.

Sie tritt in Kraft mit dem 01.01.2006.

Die Vorsitzenden der Verwaltungsräte

---

Jens Karp

Karl-Heinz Jannsen

Karl Bollmann

Peter Ladehoff

## Anlage zu § 1 der Satzung IKK

### Regionale Zuständigkeit der IKK

(1) Der Bezirk der IKK erstreckt sich auf den Bezirk der nachstehend aufgeführten Innungen:

#### Landesinnungen

Landesinnung der Augenoptiker und Optometristen Mecklenburg-Vorpommern  
Landesinnung des Boots- und Schiffbauer-Handwerks in Schleswig-Holstein  
Brunnenbauer-Innung Mecklenburg-Vorpommern  
Fotografen-Innung Schleswig-Holstein  
Landesinnung der Gebäudereiniger Ost  
Landesinnung des Gebäudereiniger-Handwerks Schleswig-Holstein  
Glaser-Innung Schleswig-Holstein  
Innung des Gold- und Silberschmiede Handwerks Schleswig-Holstein  
Fach-Innung für Kälte-Klimatechnik Schleswig-Holstein  
Landesinnung Karosserie- und Fahrzeugtechnik Mecklenburg-Vorpommern  
Landesinnung Karosserie- und Fahrzeugbautechnik Schleswig-Holstein  
Landesinnung der Konditoren Schleswig-Holstein  
Kürschner-Innung  
Landesinnung LandBauTechnik Nord  
Landesinnung des modeschaffenden Handwerks Schleswig-Holstein  
Musikinstrumentenbauer-Innung Hamburg und Schleswig-Holstein  
Innung des Orthopädieschuhtechniker-Handwerks des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
Landesinnung für Orthopädie-Schuhtechnik  
Landesinnung Parkett- und Fußbodentechnik Schleswig-Holstein  
Raumausstatter- und Sattler-Innung Schleswig-Holstein  
Reetdachdecker-Innung Mecklenburg-Vorpommern  
Landesinnung des Rolladen- und Jalousiebauhandwerks Mecklenburg-Vorpommern  
Landesinnung Rolladen und Sonnenschutz Schleswig-Holstein / Hamburg  
Landesinnung für Satz- und Drucktechnik Schleswig-Holstein  
Schornsteinfeger-Innung Mecklenburg-Vorpommern  
Schuhmacher-Innung Mecklenburg-Vorpommern  
Schuhmacher-Innung Schleswig-Holstein  
Landesinnung des Segelmacher-Handwerks Schleswig-Holstein  
Landesinnung der Steinmetze und Steinbildhauer Mecklenburg-Vorpommern  
Landesinnung des Steinmetz- und Steinbildhauer-Handwerks Schleswig-Holstein  
Uhrmacher-Innung Schleswig-Holstein  
Landesinnung des Vulkaniseur/Reifen-Mechanikerhandwerks Mecklenburg-Vorpommern  
Weber-Innung Deutschland  
Zahntechniker-Innung Hamburg und Schleswig-Holstein

#### Überregionale Kreise Schleswig-Holstein

Bäcker-Innung

#### Dithmarschen

Innung des Baugewerbes Dithmarschen  
Dachdecker-Innung Westküste  
Elektro-Innung Dithmarschen  
Friseur-Innung Dithmarschen  
Sanitär-Innung Dithmarschen  
Kraftfahrzeug-Innung Dithmarschen  
Maler- und Lackierer-Innung Dithmarschen  
Metallgewerbe-Innung Dithmarschen  
Tischler-Innung Dithmarschen

### **Flensburg-Stadt und -Land**

Bau-Innung Flensburg-Stadt und -Land  
Dachdecker-Innung Flensburg-Schleswig-Eckernförde  
Elektro-Innung Flensburg-Stadt und -Land  
Fleischer-Innung Schleswig-Flensburg  
Friseur- und Kosmetik-Innung Flensburg  
Kfz-Innung Flensburg-Stadt und -Land  
Maler- und Lackierer-Innung Flensburg Schleswig  
Metall-Innung Flensburg-Stadt und -Land  
Innung für das Sanitär-, Heizungs- und Klempner-Handwerk Flensburg Stadt und Land  
Schornsteinfeger-Innung Flensburg  
Tischler-Innung Flensburg-Stadt und -Land

### **Kiel**

Elektro-Innung Kiel  
Fleischer-Innung Kiel  
Friseur- und Kosmetik Innung Kiel  
Kraftfahrzeug-Innung Kiel-Neumünster  
Metallinnung Kiel  
Innung für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Kiel  
Tischler-Innung Kiel

### **Herzogtum Lauenburg**

Baugewerbe-Innung für den Kreis Herzogtum Lauenburg  
Dachdecker-Innung für die Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn  
Elektro-Innung für den Kreis Herzogtum Lauenburg  
Fleischer-Innung Holstein-Süd  
Friseur-Innung für den Kreis Herzogtum Lauenburg  
Innung des Kraftfahrzeughandwerks für den Kreis Herzogtum Lauenburg  
Maler- und Lackierer-Innung für den Kreis Herzogtum Lauenburg  
Innung des Metallhandwerks für den Kreis Herzogtum Lauenburg  
Innung für Sanitär- und Heizungstechnik für den Kreis Herzogtum Lauenburg  
Tischler-Innung für den Kreis Herzogtum Lauenburg

### **Lübeck**

Innung des Baugewerbes Lübeck  
Dachdecker-Innung Lübeck und Ostholstein  
Elektro-Innung Lübeck  
Friseur-Innung Lübeck  
Informationstechniker Innung Lübeck  
Innung für das Kraftfahrzeug-Handwerk Lübeck  
Maler- und Lackierer-Innung Lübeck  
Schornsteinfeger-Innung Lübeck  
Tischler-Innung Lübeck

### **Mittelholstein**

Baugewerbe-Innung für den Kreis Segeberg  
Dachdecker-Innung Mittelholstein  
Elektro-Innung Neumünster  
Fleischer-Innung für den Kreis Segeberg  
Friseur-Innung Mittelholstein für den Kreis Segeberg und der Stadt Neumünster  
Innung des Kraftfahrzeughandwerks für den Kreis Segeberg  
Maler- und Lackierer-Innung für den Kreis Segeberg  
Maler- und Lackierer-Innung Neumünster  
Metallgewerbe-Innung Mittelholstein für den Kreis Segeberg und der Stadt Neumünster

Sanitär-Heizung-Klima-Innung für den Kreis Segeberg  
Tischler-Innung Kreis Segeberg  
Tischler-Innung Neumünster

### **Friesland**

Bäcker-Innung Föhr und Amrum  
Bäcker-Innung Sylt  
Bau- und Tischler-Innung Sylt  
Innung des Baugewerbes Husum/Eiderstedt  
Elektro-Innung Husum  
Elektro-Innung Friesland/Südtondern  
Innung für das Elektrohandwerk und Sanitär- und Heizungstechnik Eiderstedt  
Fleischer-Innung Westküste  
Friseur-Innung Friesland-Süd  
Friseur-Innung Südtondern  
Kraftfahrzeug-Innung Friesland  
Landmaschinen-Innung für den Handwerkskammerbezirk Flensburg  
Maler- und Lackierer-Innung Festland/Südtondern, Föhr und Amrum  
Maler-, Lackierer und Glaser-Innung Sylt  
Maler- und Lackierer-Innung Friesland-Süd  
Metallgewerbe-Innung Friesland/  
Metall-Innung Friesland-Süd  
Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Friesland  
Fachinnung Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Sylt  
Tischlerinnung Friesland-Süd  
Tischler-Innung Festland/Südtondern, Föhr und Amrum

### **Ostholstein-Plön**

Baugewerbe-Innung Ostholstein  
Elektro-Innung Ostholstein  
Elektro-Innung für den Kreis Plön  
Fleischer-Innung Holstein-  
Friseur-Innung Ostholstein / Plön  
Innung für Kraftfahrzeugtechnik Eutin  
Kraftfahrzeug-Innung für den Kreis Plön  
Kraftfahrzeug-Innung Oldenburg  
Maler- und Lackierer-Innung Holstein  
Metall-Innung Holstein-  
Innung für Sanitär-, Heizungs-, Klima- und Klempnertechnik Ostholstein  
Innung für Sanitär-, Heizungs-, Klempner- und Klimatechnik Kreis Plön  
Innung des holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks - Tischler-Innung Ostholstein

### **Rendsburg-Eckernförde**

Elektro-Innung Rendsburg  
Fleischer-Innung Rendsburg-Eckernförde  
Friseur-Innung Rendsburg-Eckernförde  
Innung-Sanitär-Heizung-Klima und Klempner Rendsburg  
Kraftfahrzeug-Mechaniker-Innung Eckernförde  
Kraftfahrzeug-Mechaniker-Innung Rendsburg  
Maler- und Lackierer-Innung Eckernförde  
Maler- und Lackierer-Innung Rendsburg  
Metallbauer- und Maschinenbaumechaniker-Innung Eckernförde  
Metallbauer- und Maschinenbaumechaniker-Innung Rendsburg  
Tischler-Innung Rendsburg-Eckernförde

## Schleswig

Bäcker-Innung Schleswig-Flensburg  
Bau-Innung Schleswig  
Elektro-Innung Schleswig/Eckernförde  
Friseur-Innung des Kreisteils Schleswig  
Tischler-Innung für den Kreisteil Schleswig  
Kraftfahrzeug-Innung für den Kreisteil Schleswig  
Mechaniker- und Zweiradmechaniker-Innung  
Metallhandwerker-Innung des Kreisteiles Schleswig  
Innung Sanitär-Heizung-Klima Schleswig-Eckernförde

## Stormarn

Baugewerbe-Innung Stormarn  
Elektro-Innung Stormarn  
Friseur-Innung Stormarn  
Innung des Kraftfahrzeughandwerks Stormarn  
Maler- und Lackierer-Innung Kreis Stormarn  
Metall Innung Kreis Stormarn  
Sanitär-Heizung-Klima-Innung Stormarn  
Innung für das holz- und kunststoffverarbeitende Handwerk - Tischler-Innung Stormarn

## Westholstein

Bäcker-Innung für den Kreis Steinburg  
Baugewerbe-Innung Westholstein für die Kreise Pinneberg und Steinburg  
Elektro-Innung für den Kreis Steinburg  
Friseur-Innung für die Kreise Pinneberg und Steinburg  
Innung des Kraftfahrzeuggewerbes für den Kreis Pinneberg  
Innung des Kraftfahrzeuggewerbes für den Kreis Steinburg  
Maler- und Lackierer-Innung für den Kreis Pinneberg  
Maler- und Lackierer-Innung für den Kreis Steinburg  
Innung des Metallhandwerks für den Kreis Steinburg  
Metall-Innung des Kreises Pinneberg  
Innung für Sanitär- und Heizungstechnik für den Kreis Pinneberg  
Innung für Sanitär- und Heizungstechnik für den Kreis Steinburg  
Tischler-Innung des Kreises Pinneberg  
Tischler-Innung Kreis Steinburg

## Güstrow

Bauhaupt-Innung Güstrow  
Dachdecker-Innung Güstrow  
Elektro-Innung Güstrow  
Fahrzeug-Innung Güstrow  
Friseur-Innung Güstrow  
Innung des holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks Güstrow  
Metall-Innung Güstrow  
Maler- und Lackierer-Innung Güstrow  
Sanitär- und Heizungstechnik-Innung Güstrow

## Mecklenburg-Strelitz Neubrandenburg

Bäcker- und Konditoren-Innung Mecklenburger Seenplatte-Haff  
Dachdecker-Innung Neubrandenburg  
Elektroinnung Mecklenburg/Strelitz-Neubrandenburg  
Friseur-Innung Neubrandenburg  
Glaser-Innung Neubrandenburg  
Innungsbezirk des KFZ-Handwerks Neubrandenburg  
Maler- und Lackierer-Innung Mecklenburg/Strelitz-Neubrandenburg

Maurer-, Zimmerer, Fliesenleger-Innung Mecklenburg/Strelitz-Neubrandenburg  
Metallbauer-Innung Mecklenburg/Strelitz-Neubrandenburg  
Sanitär-/Heizung-/Klimatechnik-Innung Mecklenburg/Strelitz-Neubrandenburg  
Tischler- und Stellmacher-Innung Mecklenburg/Strelitz-Neubrandenburg

### **Müritz-Demmin**

Bau- und Ausbaugewerke-Innung Müritz-Demmin  
Elektro-Innung Müritz-Demmin  
Fleischer-Innung Müritz-Demmin  
Maler- und Lackierer-Innung Müritz-Demmin  
Metallbauer-Innung Müritz-Demmin  
Sanitär-Heizung-Klima-Klempner-Innung Müritz-Demmin  
Tischler-Innung Müritz-Demmin

### **Westmecklenburg-Wismar**

Bäcker- und Konditorei-Innung Mecklenburg-west  
Baugewerbe-Innung Westmecklenburg-Wismar  
Elektro-Innung Westmecklenburg-Wismar  
Friseur- und Kosmetiker-Innung Mecklenburg-West  
Kfz-Innung Westmecklenburg-Wismar  
Metallbauer-Innung Mecklenburg-west  
Raumausstatter-Innung Westmecklenburg-Wismar  
Tischler-Innung Westmecklenburg-Wismar  
Innung Sanitär-Heizung-Klima-Klempner Westmecklenburg-Wismar

### **Rostock-Bad Doberan**

Bäcker- und Konditoren-Innung Mecklenburg-Mitte  
Innung des Bauhandwerks Bad Doberan-Rostock  
Innung des Bekleidungshandwerks Rostock  
Dachdecker-Innung Rostock  
Elektro-Innung Ostseeküste-Mitte  
Fleischer-Innung Rostock  
Friseur-Innung Rostock-Bad Doberan  
Glaser-Innung Rostock  
Informationstechniker-Innung Rostock-Bad Doberan  
Innung des Kfz-Handwerks Rostock  
Maler- und Lackierer-Innung Rostock-Bad Doberan  
Innung des metallverarbeitenden Handwerks Bad Doberan-Rostock  
Raumausstatter-, Sattler- und Segelmacher-Innung Rostock  
Innung Sanitär Heizung Klima Rostock  
Tischlerinnung Rostock - Landkreis Bad Doberan  
Innung Zweiradmechaniker Rostock - Bad Doberan

### **Rügen-Stralsund-Vorpommern**

Innung des Bauhandwerks der Insel Rügen  
Bau-Innung Vorpommern-Stralsund  
Bäcker- und Konditoren-Innung Vorpommern-Rügen  
Dachdecker-Innung Vorpommern-Ost  
Elektroinnung der Insel Rügen  
Elektro-Innung Stralsund  
Friseur-Innung Vorpommern-Rügen  
Innung für das Fotografenhandwerk der Insel Rügen  
Glaser-Innung Vorpommern  
Innung des Kfz-Gewerbes der Insel Rügen  
Innung des Kfz-Gewerbes Vorpommern  
Innung der Klempner, Sanitär- und Heizungs-Technik Vorpommern-Stralsund

Innung der Kosmetiker der Insel Rügen  
Maler- und Lackiererinnung der Insel Rügen  
Maler- und Lackiererinnung Vorpommern-Stralsund  
Metall-Innung Rügen-Stralsund-Vorpommern  
Sanitär Heizung Klima Innung der Insel Rügen  
Tischler-Innung der Insel Rügen  
Tischler-Innung Vorpommern-Stralsund

### **Schwerin**

Innung Bauhütte zu Schwerin  
Dachdecker-Innung Schwerin  
Elektro-Innung Schwerin  
Fleischer-Innung Schwerin  
Friseur-Innung Schwerin  
Glaser-Innung Schwerin  
Informationstechniker-Innung Schwerin  
Innung des holz- und kunststoffverarbeitendes Gewerbes Schwerin  
Innung des Kfz-Gewerbes Region Schwerin  
Maler- und Raumgestalter-Innung Schwerin  
Metall-Innung Schwerin  
SHKK-Innung Schwerin

### **Westmecklenburg-Süd**

Bäcker- und Konditoren-Innung Süd-Westmecklenburg  
Bauinnung Ludwigslust/Hagenow  
Bau-Innung Region Parchim  
Elektro-Innung Parchim  
Innung des Elektrohandwerks Ludwigslust/Hagenow  
Fleischer-Innung Hagenow/Ludwigslust  
Fleischer-Innung Region Parchim  
Friseur- und Kosmetiker-Innung Westmecklenburg-Süd  
Innung des Kachelofen- und Lüftungsbauerhandwerks Ludwigslust/Hagenow  
Innung des Kfz-Handwerks Ludwigslust/Hagenow  
Kfz-Innung Region Parchim  
Maler- und Lackierer-Innung Westmecklenburg-Süd  
Metall-Innung Westmecklenburg-Süd  
Raumausstatter- und Sattler-Innung Ludwigslust/Parchim/Güstrow  
Sanitär-, Heizung-, Klima-Innung Parchim/Ludwigslust  
Tischler-Innung Hagenow/Ludwigslust  
Tischler-Innung Landkreis Parchim

### **Vorpommern-Greifswald / Uecker Randow**

Bäcker-Innung Ostvorpommern  
Bau-Innung Vorpommern-Greifswald  
Elektro-Innung Ostvorpommern  
Friseur- und Kosmetik-Innung Ostvorpommern  
Innung des Kfz-Gewerbes Ostvorpommern  
Innung Sanitär-Heizung-Klima Ostvorpommern-Greifswald  
Maler- und Lackierer-Innung Greifswald  
Maler- und Lackierer-Innung Ostvorpommern  
Maler- und Lackierer-Innung Uecker-Randow  
Metallbauer-Innung Vorpommern-Greifswald  
Sanitär-Heizung-Klima-Innung Uecker-Randow  
Tischler-Innung Vorpommern-Greifswald

(2) Die Zuständigkeit für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich mindestens aus den folgenden, den einzelnen Bundesländern zugeordneten Innungsbetrieben:

- **Schleswig-Holstein:** HAIR LIFE, Kiel
- **Mecklenburg-Vorpommern:** STIEBLICH HALLENBAU GmbH, Güstrow
- **Hansestadt Bremen:** SPIEGELBLANK Reinigungsunternehmen Heinz Kuhnert GmbH & Co. KG, Kiel einschließlich der Servicebüros in Lübeck, Westerland/Sylt, Neumünster, Eddelak, Schenefeld, Rostock, Schwerin und Bremen
- Bäckerei/Konditorei H. von ALLWÖRDEN GmbH, Mölln, einschließlich der Betriebe in den Bundesländern Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, **Niedersachsen** und **Freie und Hansestadt Hamburg**
- HKL BAUMASCHINEN GmbH, Hamburg/Lübeck, einschließlich der Betriebe in den Bundesländern Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, **Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Berlin, Saarland, Rheinland-Pfalz, Hessen, Thüringen, Sachsen, Baden-Württemberg, Bayern**

## Anlage zu § 7 der Satzung der IKK

### Entschädigungsrichtlinie

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Erstattung der Auslagen
- § 2 Ersatz des Arbeitsverdienstes
- § 3 Pauschbetrag für den Zeitaufwand
- § 4 Gruppenvorbesprechungen des Verwaltungsrates
- § 5 Entschädigung für den Verwaltungsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter

#### § 1 Erstattung der Auslagen

**(1)** Die Mitglieder des Verwaltungsrates oder ihre Stellvertreter erhalten Reisekosten nach den Vorschriften über Reisekostenvergütung der Beamten des Bundes mit folgenden Maßgaben:

- Es gelten die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes.
- <sup>1</sup>Tagegeld wird in der jeweiligen für den Vorstand geltenden Höhe gezahlt. <sup>2</sup>Wird des Amtes wegen unentgeltliche Verpflegung gewährt, so wird das Tagegeld für das Frühstück um 20 v. H., für das Mittag- und das Abendessen um je 40 v. H. des vollen Tagegeldes gekürzt.

**(2)** <sup>1</sup>Erstattet werden die tatsächlichen Beförderungskosten; die Organmitglieder haben selbstverantwortlich zu prüfen, welches Beförderungsmittel zweckmäßig ist. <sup>2</sup>Bei Benutzung eines Kraftwagens wird ein Kilometergeld in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz (Entschädigung für ein erhebliches dienstliches Interesse) gezahlt.

**(3)** <sup>1</sup>Bei Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und ihrer Ausschüsse können den Gremienmitgliedern auf Kosten der IKK generell kostenlos Getränke sowie ein kleiner Imbiss zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>Eine Kürzung des Tagegeldes unterbleibt, wenn die Kosten der Bewirtung 80 v.H. der Verpflegungspauschale für eintägige Reisen mit mehr als 8 Stunden gemäß § 9 Absatz 4a des EStG nicht übersteigen.

#### § 2 Ersatz des Arbeitsverdienstes

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erhalten den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst ersetzt und die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beträge nach § 163 Abs. 3 i.V.m. § 168 Abs. 1 SGB VI erstattet. <sup>2</sup>Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünfundsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße; § 18 Abs. 1 SGB IV gilt. <sup>3</sup>Eine Anwendung der Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet nach § 18 Absätze 2 und 3 SGB IV entfällt. <sup>4</sup>Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstausschlag entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ein Drittel des in Satz 2 genannten Höchstbetrages zu ersetzen. <sup>5</sup>Der Verdienstausschlag wird je Kalendertag für höchstens zehn Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde ist voll zu rechnen.

### **§ 3 Pauschbetrag für den Zeitaufwand**

**(1)** <sup>1</sup>Die Organmitglieder erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 90,00 EUR. <sup>2</sup>Der Pauschbetrag für Zeitaufwand wird auch für Tätigkeiten außerhalb der Organsitzungen gezahlt, wenn ihre Wahrnehmung der Interessenlage des Organs oder der Kasse dient und damit eine außerordentliche Inanspruchnahme des Organmitgliedes verbunden ist. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und nur im Einzelfall sowie beim Vorliegen eines besonderen Auftrages.

**(2)** Finden an einem Kalendertag mehrere Sitzungen statt, wird nur ein Pauschbetrag für Zeitaufwand nach Abs. 1 gezahlt.

**(3)** <sup>1</sup>Die Vorsitzenden von Ausschüssen erhalten bei Sitzungen des Ausschusses den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand nach Abs. 1. <sup>2</sup>§ 3 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

### **§ 4 Gruppenvorbesprechungen des Verwaltungsrates**

Für Gruppenvorbesprechungen gelten die §§ 1, 2 und 3 sinngemäß.

### **§ 5 Entschädigung für den Verwaltungsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter**

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und sein Stellvertreter erhalten zur Abgeltung der Auslagen für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen (§ 41 Abs. 1 Satz 2 des Sozialgesetzbuches IV) einen Pauschbetrag von je 68,00 EUR monatlich und für ihren Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgesetzbuches IV) einen Pauschbetrag in Höhe des 8-fachen Satzes nach § 3 monatlich.

## Anlage zu § 26b der Satzung der IKK

### Anlage zu § 26b der Satzung Erstattungsfähige digitale Versorgungsprodukte

#### Krankheitskapitel 1

##### H00 – H59: Krankheiten des Auges und der Augenanhangsgebilde

Produktart	ICD-Code	Kurzbeschreibung zum Produkt
Online-Sehschule zur Behandlung von Amblyopie (Sehschwäche)	H53.0	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Internetbasierte Therapie für Kinder bei funktionaler Sehschwäche (Amblyopie)</li> <li>- Online-Sehübungen</li> <li>- Ergänzung zur Okklusionstherapie (Abkleben des starken Auges mit dem Augenpflaster)</li> <li>- CE-zertifiziertes Medizinprodukt, das ausschließlich vom Augenarzt oder einer Augenklinik verordnet wird</li> <li>- Datenschutzrechtliche Anforderungen des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes sowie der EU-Datenschutzgrundverordnung werden erfüllt</li> </ul>

#### Krankheitskapitel 2

##### H60 – H95: Krankheiten des Ohres und des Warzenfortsatzes

Produktart	ICD-Code	Kurzbeschreibung zum Produkt
digitale Tinnitus-Therapie	H93.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Medizinprodukt zur elektroakustischen Aufbereitung von Musik, die zur neurowissenschaftlich fundierten Therapie des subjektiven, chronischen, tonalen Tinnitus eingesetzt werden kann</li> <li>- Neuro-akustischer Therapieansatz, der bei den Ursachen des Tinnitus in der Hörrinde des Gehirns ansetzt und die konventionelle Therapie des Arztes ergänzt</li> <li>- CE-zertifiziertes Medizinprodukt</li> <li>- Datenschutzrechtliche Anforderungen des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes sowie der EU-Datenschutzgrundverordnung werden erfüllt</li> </ul>

Krankheitskapitel 3		
F00 - F99: Psychische und Verhaltensstörungen		
Produktart	ICD-Code	Kurzbeschreibung zum Produkt
Digitales Sprachtraining	F80.0	<ul style="list-style-type: none"> <li>- App-basiert</li> <li>- ergänzende Behandlung von Sprachstörungen, bei logopädischer Behandlung für Kinder im Vor- und Grundschulalter</li> <li>- CE-zertifiziertes Medizinprodukt</li> <li>- Datenschutzrechtliche Anforderungen des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes sowie der EU-Datenschutzgrundverordnung werden erfüllt</li> </ul>

## Anlage zu § 30 der Satzung der IKK

### Ärztliche Zweitmeinung

#### Indikationen für eine ärztliche Zweitmeinung gemäß § 30 der Satzung

- A00 – B99: Bestimmte infektiöse und parasitäre Krankheiten,
- C00 – C75: Bösartige Neubildungen an genau bezeichneten Lokalisationen, als primär festgestellt oder vermutet, ausgenommen lymphatisches, blutbildendes und verwandtes Gewebe,
- C76 – C80: Bösartige Neubildungen ungenau bezeichneter, sekundärer und nicht näher bezeichneter Lokalisationen,
- C81 – C96: Bösartige Neubildungen des lymphatischen, blutbildenden und verwandten Gewebes, als primär festgestellt oder vermutet,
- C97: Bösartige Neubildungen als Primärtumoren an mehreren Lokalisationen,
- D48: Neubildung unsicheren oder unbekanntes Verhaltens an sonstigen und nicht näher bezeichneten Lokalisationen
- D50 – D90: Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe sowie bestimmte Störungen mit Beteiligung des Immunsystems
- E00 – E90: Endokrine, Ernährungs- und Stoffwechselkrankheiten
- G00 – G99: Krankheiten des Nervensystems
- H00 – H59: Krankheiten des Auges und der Augenanhangsgebilde
- H60 – H95: Krankheiten des Ohres und des Warzenfortsatzes
- I00 – I99: Krankheiten des Kreislaufsystems
- J00 – J99: Krankheiten des Atmungssystems
- K00 – K93: Krankheiten des Verdauungssystems
- L00 – L99: Krankheiten der Haut und der Unterhaut
- M05 – M14: Entzündliche Polyarthropathien
- M15 – M19: Arthrose
- M20 – M25: Sonstige Gelenkerkrankungen
- M40 – M43: Deformität der Wirbelsäule und des Rückens
- M45 – M49: Spondylopathien
- M50 – M54: Sonstige Gelenkkrankheiten der Wirbelsäule und des Rückens
- M65 – M68: Krankheiten der Synovialis und der Sehnen
- M70 – M79: Sonstige Krankheiten des Weichteilgewebes
- M80 – M85: Veränderungen der Knochendichte und -struktur
- M91 – M94: Chondropathien
- N00 – N99: Krankheiten des Urogenitalsystems
- S00 – T98: Verletzungen, Vergiftungen und bestimmte andere Folgen äußerer Ursachen

Hiervon ausgenommen sind folgende planbare Eingriffe, für die bereits durch die „Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Konkretisierung des Anspruchs auf eine unabhängige ärztliche Zweitmeinung gemäß § 27b Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ die Einholung einer ärztlichen Zweitmeinung als Rechtsanspruchleistung geregelt wird:

- Eingriff an Gaumen- oder Rachenmandeln (Tonsillektomie, Tonsillotomie)
- Gebärmutterentfernung (Hysterektomie)
- Arthroskopische Eingriffe an der Schulter
- Amputation beim diabetischen Fußsyndrom
- Implantation einer Knieendoprothese

- Eingriffe an der Wirbelsäule (Osteosynthese, Spondylodese, knöcherner Dekompression, Facettenoperation, Verfahren zum Einbringen von Material in einen Wirbelkörper, Exzision von Bandscheibengewebe oder Implantation einer Bandscheibenendoprothese)
- Eingriffe an Aortenaneurysmen
- Eingriffe zum Hüftgelenkersatz
- Gallenblasenentfernung (Cholezystektomie)
- Herzkatheteruntersuchung und Ablationen (Verödungen) am Herzen
- Implantation eines Herzschrittmachers oder eines Defibrillators
- Eingriffe bei einem Prostatakarzinom